

Stadt Finsterwalde

Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Verkehr



2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ Textbebauungsplan Begründung

- Satzung –
07.07.2022



Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB – Katasterstand vom 22.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und bestehendes Baurecht	4
3. Ziele und Zwecke der Planung/Begründung zu den getroffenen Festsetzungen	6
4. Übergeordnete Planungen	9
5. Auswirkungen	10
5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung	10
5.2 Artenschutz	12
5.3 Sonstige Auswirkungen	16
5.4 Hinweise	16
6. Verfahren	20
7. Rechtsgrundlagen	20
Anlagen	21
Anlage 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ Katasterstand 22.04.2022 (§ 9 Abs. 7 BauGB).....	22
Anlage 2: bildliche Darstellung der geänderten Festsetzungen 2. Bebauungsplan- änderung „Helgastraße“	23
- Planzeichnung informativ	23
- Planzeichenerklärung und Festsetzungen informativ.....	23
Anlage 3: rechtskräftiger Bebauungsplan „Helgastraße“ 2006 (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen).....	24
Anlage 4: Brutvogel- und Reptilienkartierung, GUP Berlin 2021, Stand 07.01.2022	25
Anlage 5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, GUP Berlin, Stand Mai 2022	26

Begründung

1. Vorbemerkungen

In der Stadt Finsterwalde besteht bereits seit längerer Zeit eine sehr hohe Nachfrage an Wohnbauland für den Eigenheimbau. Die Ausweisung von neuen Baugebieten innerhalb des Siedlungsraumes ist aufgrund angrenzender Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht im Norden und Westen sowie dem Gemarkungsverlauf im Osten nur in einem beschränkten Ausmaß möglich. Darüber hinaus ist in der Nachhaltigkeitsstrategie formuliert, dass Deutschland bis zum Jahr 2030 den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern möchte. Derzeit liegt die tägliche Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen bei täglich rund 52 Hektar. Der Begriff Flächenverbrauch ist nicht mit Versiegelung gleichzusetzen, sondern beinhaltet erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehrsanlagen. Diese erstmalige Inanspruchnahme von Flächen ist in der Regel mit dem Verlust bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich verbunden.

Der Leitsatz für die Bauleitplanung ist daher Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Das bedeutet, dass der innerörtlichen Nachverdichtung Vorrang vor neuer Flächeninanspruchnahme außerhalb des Siedlungsgebietes zu geben ist.

Aus diesem Grund hat die Stadt Finsterwalde in den letzten Jahren vermehrt Bebauungspläne oder städtebauliche Satzungen innerhalb oder unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzend aufgestellt, entweder durch Umplanung bisher zu Erholungszwecken bereits baulich vorgeprägter Gebiete oder durch maßvolle Abrundung baulicher Strukturen entlang vorhandener Verkehrsflächen.

Nunmehr hat sich die Lage auf dem Grundstücksmarkt trotz ständiger Baulandmobilisierung weiter verschärft, so dass kaum noch bezahlbare Grundstücke für den Wohnungsbau, insbesondere für junge Finsterwalder Familien, vermehrt aber auch für sogenannte Rückkehrer, verfügbar sind. Mehrere Anfragen Baugrundstückssuchender an die Verwaltung pro Woche sind nach wie vor zu verzeichnen.

Selbst die in den letzten Jahren vorgenommene Ausweisung von weiteren Wohngebieten, vorwiegend innerhalb des Siedlungsbereiches, hat bisher nicht zu einer wesentlichen Entspannung beigetragen. Diese neu in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen ausgewiesenen Baugrundstücke sind, sofern sie auf dem freien Markt tatsächlich angeboten wurden, relativ schnell vergriffen.

Augenmerk wird daher auch immer mehr auf weitere Formen der städtebaulichen Nachverdichtung zu legen sein, wodurch künftig das Eröffnen von Bauen in hinteren Grundstücksteilen auch in Finsterwalde an Bedeutung gewinnen wird.

Eine derartige städtebauliche Verdichtung bietet sich insbesondere in den Bereichen an, in denen tiefe Grundstücke vorhanden sind und eine entsprechende bauliche Vorprägung bereits erkennbar ist. Diese sogenannten stillen Baulandreserven erlangen größere Bedeutung, insbesondere, da durch deren Mobilisierung auch keine Kosten für notwendige Infrastrukturmaßnahmen entstehen.

Vor diesem Hintergrund sollen die für eine städtebauliche Verdichtung geeigneten Bereiche, in denen ggf. auch bereits entsprechende Anfragen vorliegen, einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden.

Verdichtungspotential bietet der nördliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Helgastraße“, welcher durch Satzung vom 26.04.2006 beschlossen, durch Verfügung der höheren

Textbebauungsplan 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ (§ 13a BauGB) – Begründung zur Satzung

Verwaltungsbehörde am 19.06.2006 (Az.: 8-140-07/06) genehmigt und im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde – Finsterwalder Stadtanzeiger vom 14.07.2006 bekannt gemacht wurde. Der Bebauungsplan „Helgastraße“ kann während der öffentlichen Sprechzeiten im Zimmer 139 im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde eingesehen werden.

Im Bebauungsplan sind die überbaubaren Grundstücksflächen so festgelegt worden, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits genehmigte und errichtete Wohngebäude in 2. oder 3. Baureihe sowie Grundstücke, die im Zuge der Teilung und durch entsprechende Wegerechte begünstigt waren, bestandssichernd festgesetzt wurden.

Weitere Überlegungen zur Ausnutzungen oder Umnutzung der teilweise tiefen Grundstücke in den hinteren Bereichen erfolgten zum damaligen Zeitpunkt nicht. Demzufolge befinden sich vorhandene Gartenlauben, Nebengebäude und teilweise auch gewerblich genutzte bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (siehe blaue Baugrenzen in nachfolgender Abbildung).



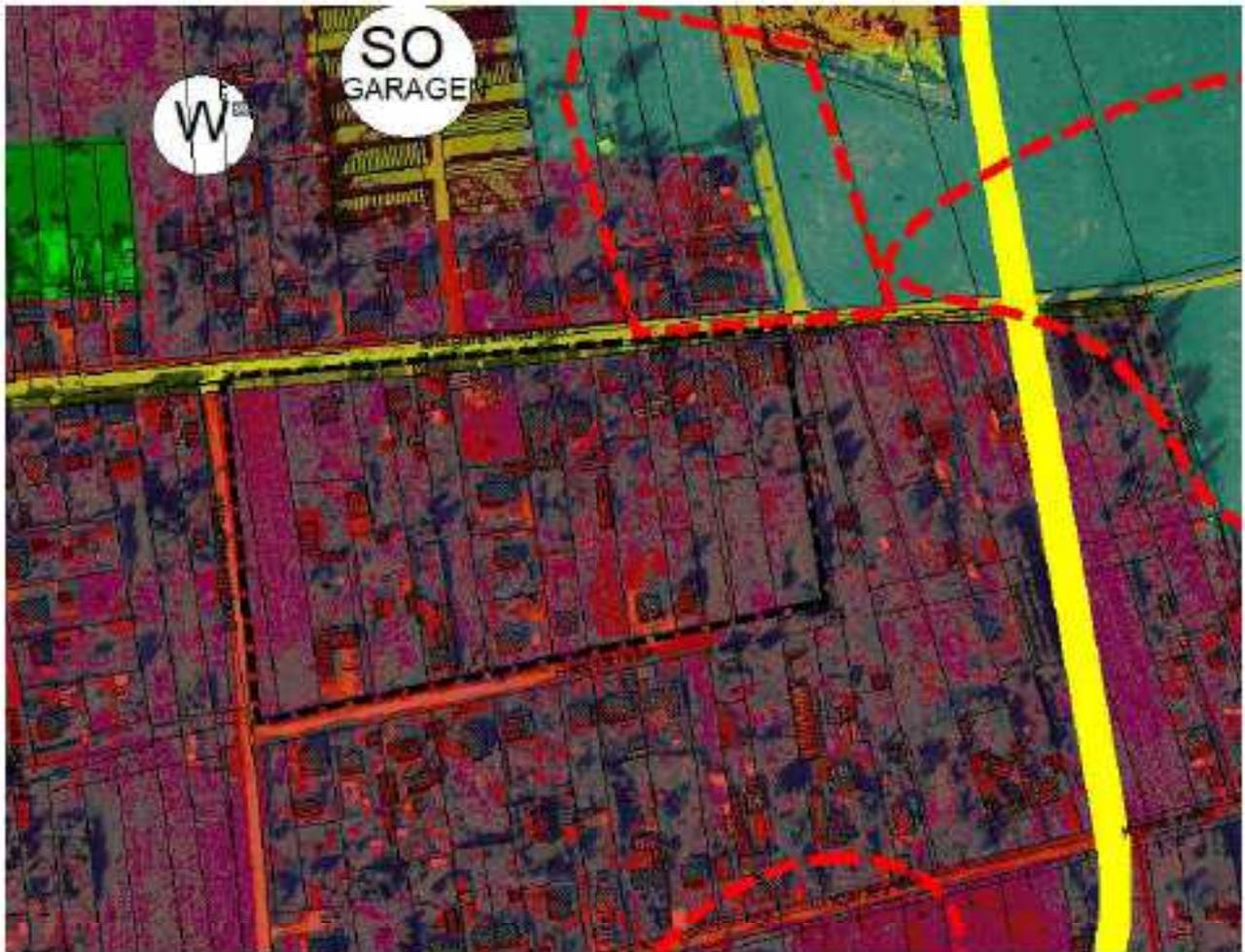
Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB

Liegenschaftskarte/Luftbild 2022/2019 mit Darstellung Baugrenzen (2006)

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und bestehendes Baurecht

Flächennutzungsplan:

Die Stadt Finsterwalde hat einen seit dem 14.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan. In diesem ist für das betreffende Gebiet bereits Wohnbaufläche dargestellt.



Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB
Auszug Flächennutzungsplan

Bebauungsplan „Helgastraße“:

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Helgastraße“ (wirksam seit 14.07.2006) weist die Fläche als Allgemeines Wohngebiet aus. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Es ist eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt und eine GRZ von 0,4. Die Überschreitung der zulässigen GRZ mit Garagen und Nebenanlagen ist ausgeschlossen. Angrenzende vorhandene Verkehrsflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Insbesondere entlang der Helgastraße wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanes straßenbegleitende Wohngebäude errichtet. Einzelne Bauten sind seit Rechtskraft auch entlang der Margaretenstraße entstanden, für weitere Grundstücke ist aufgrund von erfolgtem Eigentumswechsel und mündlicher Nachfragen mit einer Bebauung in nächster Zukunft zu rechnen.



Auszug Planzeichnung rechtskräftiger Bebauungsplan

3. Ziele und Zwecke der Planung/Begründung zu den getroffenen Festsetzungen

Am 14.07.2006 ist der Bebauungsplan „Helgastraße“ in Kraft getreten.

Aufgrund der anhaltenden starken Nachfrage nach Bauland, in Verbindung auch mit Nachnutzungswünschen für bereits vorhandene bauliche Anlagen, sollen die damals getroffenen Festsetzungen überprüft werden, um mehr Flexibilität bei der Anordnung der Hauptnutzungen zu erlangen und auch ein städtebauliche Nachverdichtung am Standort zu ermöglichen.

Im wirksamen Bebauungsplan „Helgastraße“ sind die überbaubaren Grundstücksflächen so festgelegt, dass eine eher geringfügige Erweiterung der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bebauung ausschließlich straßenbegleitend ermöglicht wurde. Bereits genehmigte und errichtete Wohngebäude, welche als s. g. Hinterlandbebauung oder Hammergrundstücke in 2. oder 3. Reihe galten, sowie Grundstücke, die im Zuge der Teilung und durch entsprechende Wegerechte begünstigt waren, wurden dabei lediglich bestandssichernd festgesetzt (siehe Plan Seite 4 – Liegenschaftskarte/Luftbild mit Baugrenzen). Weitergehende Baurechte sind auf den oft sehr tiefen Grundstücken daher nicht entstanden. Die Nachnutzungsmöglichkeiten für vorhandene bauliche Anlagen in den hinteren Grundstücksteilen sind daher ebenso beschränkt.

Nach 16 Jahren Rechtskraft der Planung sind die damals getroffenen Festsetzungen teilweise als überholt bzw. veraltet einzustufen. Anträge auf Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen und weitere mündliche Anfragen liegen für den Planungsraum bereits vor, mit weiteren ist aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Grundstücksteilungen und der nach wie vor stark anhaltenden Nachfrage nach Bauland auch in absehbarer Zukunft zu rechnen.

Bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes waren bei den unterschiedlich genutzten Bestandsbauten entlang der quartiersbegrenzenden Straßen keine eindeutigen Baufluchten erkennbar, weder entlang der Helgastraße noch entlang der Margarethenstraße.

Das vorhandene Baulandpotential der Grundstücke soll nunmehr in der gesamten Tiefe für eine überwiegende Wohnnutzung mobilisiert werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden Möglichkeiten zur Errichtung oder Umnutzung von Gebäuden in den hinteren Grundstücksteilen zu hauptsächlich Wohnzwecken unter Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur geschaffen. Damit besteht für Eigentümer der tiefen Grundstücke die Möglichkeit, diese für z. B. Familienangehörige als Wohnbauland zur Verfügung zu stellen.

Demzufolge werden durch die Bebauungsplanänderung lediglich die überbaubaren Grundstücksflächen neu definiert, die für eine städtebauliche Verdichtung erforderliche Überschreitung der GRZ für Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten und sogenannte sonstige Nebenanlagen geregelt und eine Mindestgröße der Baugrundstücke zur Vermeidung zu hoher Nutzungsdichte festgelegt. Weiterer Änderungsbedarf wird momentan nicht gesehen. Es ist ausreichend, die erforderlichen Änderungen des Bebauungsplanes als Textbebauungsplan zu erstellen, da es für die Umsetzung der Regelungsinhalte der Erstellung einer Planzeichnung nicht bedarf.

Daher gelten alle von den Änderungen nicht betroffenen Festsetzungen im wirksamen Bebauungsplan „Helgastraße“ fort.

In der Anlage 2 ist eine Darstellung der weiterhin geltenden, ergänzt um die neu hinzutretenden Festsetzungen informativ als Übersicht beigefügt.

Folgende Textliche Änderungen wurden in die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ aufgenommen:

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Nr. 1, Art und Maß der baulichen Nutzung der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes „Helgastraße“

Satz 4 ~~„Die Anwendung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ausgeschlossen“ wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:~~

„Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen bis 25 % überschritten werden.“

Somit ist im Allgemeinen Wohngebiet eine Versiegelung von maximal bis zu 50 % (GRZ 0,4 + 0,1 Überschreitung) möglich.

Bei den in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen handelt es sich um Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird. Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO sind untergeordnete Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Nutzungszweck des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Die Grundflächenzahl beträgt nach wie vor 0,4. Jedoch ist mit der Überschreitung der GRZ für die oben genannten Anlagen eine höhere Ausnutzung der Baugrundstücke im Planbereich möglich.

Insbesondere kann für die vorhandenen kleineren Grundstücke, auf denen bauliche Anlagen zur Nachnutzung vorhanden sind, aber aufgrund der Grundstücksgrößen kaum noch Möglichkeiten für die Errichtung von Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO bestehen würden, eine zweckmäßigere Ausnutzung erreicht werden.

Die Überschreitung der zulässigen GRZ ist für diese untergeordneten Anlagen bis zu einer Größe von 0,5 zulässig und bleibt damit unter den Orientierungswerten der BauNVO für allgemeine Wohngebiete.

Zudem besteht mit der moderaten Überschreitungsmöglichkeit der GRZ auf den teilweise doch sehr großen Grundstücken die Möglichkeit, eventuell ein weiteres Wohngebäude oder andere zulässige Anlage zu errichten oder vorhandene bauliche Anlagen in den hinteren Grundstücksteilen zu diesem Zweck umzunutzen.

Auf den etwas breiteren Parzellen von Margaretenstraße bis Helgastraße wäre maximal eine zweireihige Hinterlandbebauung, ähnlich wie auf den Flurstücken 503 und 504, und auf den schmaleren Parzellen, eine einreihige Hinterlandbebauung, ähnlich wie im wirksamen Bebauungsplan für Flurstück 312/3 festgesetzt, möglich.

Eine Erschließung (sowohl Zuwegungen als auch Medien) der Gebäude in den hinteren Grundstücksteilen muss privatrechtlich über die jeweils vorderen Grundstücksteile geregelt werden (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder Grundstücksteilungen). Aussagen zu noch erforderlichen weiteren Erschließungsmaßnahmen sind dem Punkt 5.3 zu entnehmen.

Vorgaben des Brandschutzes sind zu beachten, insbesondere sind bei Gebäuden, die weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt errichtet werden sollen, Zufahrten oder Durchfahrten sowie Bewegungsflächen herzustellen (§ 5 Bauordnung des Landes Brandenburg).

Flachspiegelbrunnen sind nach Auskunft des zuständigen Fachbereiches in der Bertastraße und in der Klarastraße (privat) vorhanden.

Für die Abfallentsorgung sind die Mülltonnen an den öffentlichen Verkehrsflächen bereitzustellen. Zudem sind die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 zu berücksichtigen. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

aus Nr. 3, Bauweise, Baugrenzen der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ wird nunmehr eine textliche Festsetzung wie folgt:

„Im Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ ist eine Bebauung mit Gebäuden und Gebäudeteilen bis zu einem Abstand von jeweils 3 m zu den im Bebauungsplan „Helgastraße“ festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen und zur östlichen Plangebietsgrenze zulässig.“

Dadurch wird ermöglicht, dass im Planbereich vorhandene bauliche Anlagen, die sich momentan entweder vollständig oder teilweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befinden, entweder weiterhin genutzt oder aber auch um- oder nachgenutzt werden können. Dementsprechende Anträge und Anfragen wurden bereits vorgetragen. Darüber hinaus wird auf den teilweise sehr tiefen Grundstücken ermöglicht, auch im rückwärtigen Bereich neue Gebäude zu errichten.

Sehr tiefe Grundstücke entstanden vor allem in den Zeiträumen, in denen Gartengrundstücke dem Anbau von Obst und Gemüse und somit praktisch der Selbstversorgung dienten. Heute werden diese Flächen nicht mehr benötigt. Eine behutsame Nachverdichtung derartiger Quartiere entspricht der städtebaulich zu favorisierenden Innenentwicklung, um einem weiteren Flächenverbrauch vorzubeugen. Insbesondere ist denkbar, dass die hinteren Grundstücksteile von z. B. Familienangehörigen, wie z. B. den erwachsenen Kindern bebaut werden, aber auch ein Verkauf ist möglich.

Öffentliche Erschließungsanlagen sind nicht geplant, dies hat über Privaterschließung ggf. in Verbindung mit entsprechenden Dienstbarkeiten zu erfolgen

Trotz Ausweisung großzügigerer überbaubarer Grundstücksflächen sind jedoch nach wie vor bauordnungsrechtliche Abstandsflächen zu beachten.

Besonderes Augenmerk ist im Rahmen von Baugesuchen ggf. der Standortwahl von Stellplätzen und Garagen zu widmen (§ 15 BauNVO – Rücksichtnahmegebot).

Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

„Für Baugrundstücke im Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ ist eine Mindestgröße von 600 qm festgesetzt. Satz 1 gilt nicht für Flurstück 573 der Flur 24“

Diese Festsetzung dient dazu sicherzustellen, dass im Planbereich lediglich 1 oder maximal 2 Reihen Hinterlandbebauung entstehen können und somit die bereits vorhandene Struktur auf den Flurstücken 502 (ca. 811 qm), 503 (ca. 807 qm), 504 (ca. 809 qm), 312/3 (ca. 627 qm), und 312/4 (ca. 636 qm) aufgenommen wird.

Das Flurstück 573, welches vor wenigen Jahren bebaut wurde, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Hierfür gilt die festgesetzte Mindestgröße nicht.

Kosten durch die Änderung des Bebauungsplanes und mögliche Folgekosten für die Stadt werden nicht erwartet.

Für die Stadtwerke bzw. den Entwässerungsbetrieb entstehen Kosten für eine geringe Netzerweiterung, siehe 5.3.

4. Übergeordnete Planungen

Landes- und Regionalplanung:

Verbindlich festgelegte Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Durch § 1 Abs. 4 BauGB ist der Bauleitplanung bindend vorgegeben, dass sie sich den Zielen der Raumordnung anzupassen hat.

Folgende Gesetze und Verordnungen enthalten Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 236)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) in Kraft getreten mit der Wirkung vom 01. Juli 2019

Ziele bezogen auf das Plangebiet

- Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind:
... Finsterwalde...“ – (Z) 3.6 Abs. 1 LEP HR
- Die Stadt Finsterwalde gehört als Mittelzentrum im weiteren Metropolenraum zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung. In diesen Schwerpunkten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich. – (Z) 5.6 Abs. 2 und 3 LEP HR
- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. – (Z) 5.2 Abs. 1 LEP HR

Für das Plangebiet enthält die Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festlegungen.

Widersprüche zwischen der Planung und dem LEP HR sind nicht zu erkennen.

Folgende Grundsätze des LEP HR finden darüber hinaus in der Abwägung Anwendung:

Grundsätze bezogen auf das Plangebiet

- Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzial innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. – (G) 5.1 Abs. 1 LEP HR
- Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden – (G) 8.1 Abs. 1 LEP HR

Der Bebauungsplan entspricht insbesondere dem Grundsatz 5.1, wonach unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur die Siedlungsentwicklung auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Die Planung widerspricht auch den weiteren Grundsätzen des LEP HR nicht.

5. Auswirkungen

5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage von § 13a BauGB durchgeführt. Dieses Planverfahren ist anwendbar auf Bebauungspläne der Innenentwicklung.

Unter Innenentwicklung zu verstehen ist der Verzicht auf Neuinanspruchnahme bisher unzerschnitten Freiraumes durch Nutzung vorhandener Siedlungsreserven. Dazu zählen zum Beispiel die Konversion (Umwandlung ehemals z. B. gewerblich, militärisch oder anderweitig genutzter Flächen), die Mobilisierung von Baulücken und auch das Eröffnen von Baurechten zur Verdichtung durch z. B. Erhöhung der Grundfläche, Erhöhung der Geschossigkeit oder auch das Ermöglichen von Hinterlandbebauung bei tiefen Grundstücken.

§ 13a BauGB: „Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (**Bebauungsplan der Innenentwicklung**) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige

Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind... „

Das Plangebiet, welches vollständig als Baugebiet ausgewiesen ist, hat eine Fläche von 31.802 qm. Bei der bisher zulässigen GRZ von 0,4, die nicht geändert wird, ergibt sich eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO von 12.720 qm. Selbst wenn die nunmehr mögliche Überschreitung der festgesetzten GRZ für Garagen und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,5 zugelassen wird, liegt die maximal versiegelbare Fläche ebenfalls unter 20.000 qm, entscheidend ist jedoch die GRZ nach § 19 Abs. 2 BauNVO.

„Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“

Da im Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, ist kein Vorhaben zulässig, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bundesgesetz⁽¹⁾ oder Landesgesetz⁽²⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

⁽¹⁾ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

⁽²⁾ Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])

„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

Bei den in Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgütern handelt es sich um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, den s. g. Natura 2000-Gebieten.

Die FFH-Gebiete wurden am 13. März 2002 beziehungsweise am 19. Oktober 2005 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.

Auf der Gemarkung Finsterwalde liegend bzw. angrenzend befinden sich nachfolgende Fauna-Flora-Habitat-Gebiete:

- Grünhaus (502)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche (DE 4447-302)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung (DE 4447-307)

Die Vogelschutzgebiete wurde am 31. August 2005 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.

Auf der Gemarkung Finsterwalde befindet sich nachfolgendes Gebiet:

- SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421)

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen in mehreren Kilometern Entfernung und werden durch ein allgemeines Wohngebiet nicht beeinträchtigt. Ebenso sind bei der Umplanung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu befürchten, da ein Wohngebiet ausgewiesen ist und auch in dessen Nähe keine Störfallbetriebe vorhanden sind.

Ergänzend ist unter § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB dargelegt, dass eine weitere Voraussetzung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Zwar liegt der südliche Teil des Bebauungsplanes „Helgastraße“ der durch diese Änderung nicht berührt wird, im engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang, ein zeitlicher Zusammenhang ist jedoch aufgrund der bereits vor mehr als 16 Jahren erfolgten Planung nicht gegeben.

Im vereinfachten Verfahren kann unter anderem von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Form der Beteiligung kann durch die planende Gemeinde entsprechend der Vorschriften in § 13 BauGB festgelegt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) liegen vor.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, eine naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung für die 2. Bebauungsplanänderung ist daher nicht erforderlich, da nach § 1 Abs. 8 des BauGB die Vorschrift auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen gilt.

Es gelten die im wirksamen Bebauungsplan „Helgastraße“ getroffenen Festsetzungen, für die berührten Grundstücke fort.

Nach § 13a Abs. 2 BauGB gelten weiterhin die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demzufolge wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

5.2 Artenschutz

Zum Schutz der besonders geschützten und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten beinhaltet der § 44 BNatSchG ein Verbot bestimmter Handlungen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster hat in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2020 zum Vorentwurf darauf hingewiesen, dass eine abschließende Stellungnahme zum besonderen Artenschutz erst nach Vorlage entsprechender Untersuchungen erfolgen kann.

Textbebauungsplan 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ (§ 13a BauGB) – Begründung zur Satzung

Aus diesem Grund wurden vom März bis September 2021 durch das Büro GUP, Berlin entsprechende Erfassungen (Stand 07.01.2022) durchgeführt und im Anschluss ein entsprechender Artenschutzfachbeitrag erstellt, der im Rahmen der Abwägung zum Entwurf im Mai 2022 ergänzt wurde.

Der Erfassung vorausgegangen wurde eine Potentialanalyse erstellt. Im Ergebnis dieser Abschichtung konnten Betroffenheiten verschiedener Arten bereits ausgeschlossen werden. Nähere Ausführung sind den Fachbeiträgen zu entnehmen.

Beide Planwerke sind der Begründung als Anlagen beigefügt.

Die Brutvogelfauna wurde durch GUP im Rahmen von sechs flächendeckenden Begehungen untersucht. Diese fanden morgens/vormittags im Zeitraum von März bis Juli 2021 statt. Nachfolgend wiedergegeben sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierung in Tabelle und Karte:

Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna, NG und DZ mit Schutzstatus

Vorkommende Arten		Art-Kürzel	Vorkommen als				RL D	RL BB	BNatSchG	Anhang I
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		BV/Rev	NG	DZ	Anzahl Reviere				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	x			3				
Elster	<i>Pica pica</i>	E	x			2				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	x			2	V	V		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	x			4				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	x			17	V			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	x			2				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	x			3				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	x			1	3			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	x			1				
Summe der Nachweise		9	9			35	3	1		

Legende:

BV/R = Brutnachweis /Revier, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL D: Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz, s = streng geschützt

Anhang I = europarechtlich geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie, (79/409/EWG)

BV mit einem Schutzstatus sind hellgrün hinterlegt

Brutvogelkartierung



Legende

 Untersuchungsgebiet

Brutvögel

 Brutvögel (mit Artkürzel)

Erläuterung der Artkürzel

A	Amsel (*, *, -, b)
E	Elster (*, *, -, b)
Fe	Feldsperling (V, V, -, b)
Gf	Grünfink (*, *, -, b)
H	Hausperling (*, V, -, b)
K	Kohlmeise (*, *, -, b)
Rt	Ringeltaube (*, *, -, b)
S	Star (*, 3, -, b)
Tt	Türkentaube (*, *, -, b)

Erläuterungen:

RL BB und RL D:

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem
selbene Arten/ Arten mit geographischer Restriktion,
V = Arten der Vorkamflie, * = in BB / D derzeit nicht gefährdet;
Schutzstatus gemäß VSchRL; f = Anhang I der VSchRL;
Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG; b = besonders geschützt,
s = streng geschützt

Im weiteren Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Wirkprognosen für die potenziell betroffenen Arten erstellt. Nähere Angaben sind dem Fachbeitrag zu entnehmen.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass bei Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen eine Maßnahme zum Schutz und zur Vermeidung durchgeführt werden muss.

Hierbei handelt es sich um eine Bauzeitenregelung:

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 (baubedingte Tötung/Verlegung von Individuen) wird eine mit den ökologischen Erfordernissen der Fauna abgestimmte Terminierung des Vorhabens erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann damit wirksam verhindert werden. **V1 (ASB)**

Die Bauzeitenregelung gilt für die Arten:

- Feldsperling, Haussperling
- ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Kohlmeise) und
- ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter I

Zu den Frei- und Bodenbrütern I zählen Amsel, Grünfink Ringeltaube und Türkentaube

V1 (ASB): Gehölzrodungen, Gebäudeabrisse sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Die erfassten Arten und Rückschlüsse auf die betroffenen Bereiche sind der Anlage 1 der Brutvogelkartierung und dem Textteil des ASB zu entnehmen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung oder auch bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden besteht die Gefahr der Zerstörung von geschützten Fortpflanzungsstätten von Höhlen- und Nischenbrütern.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Niststätten ist die Schaffung von Ersatzquartieren vorzusehen.

A1 (CEF): Anbringen von Nisthilfen

Der Ersatz ist im Verhältnis von 1:2 (Beseitigung einer Fortpflanzungsstätte bedingt die Neuschaffung von 2 Fortpflanzungsstätten) flurstücksbezogen erforderlich.

Je nach betroffener Art sind die folgenden Nistkästen zu verwenden:

- Haussperling: Nistkasten Fluglochweite mindestens 32 mm
- Kohlmeise: Fluglochweite 32 mm

Die Ermittlung der konkreten Anzahl der anzubringenden Ersatznistkästen hat auf der Ebene der Planumsetzung (Bauantrags-, Bauanzeigeverfahren, Abrissanzeige oder auch bei sonstigen genehmigungsfreien Vorhaben) durch aktuelle Kartierung zu erfolgen.

Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung bzw. Gebäudeabriss folgenden Brutperiode anzubringen.

Nähere Einzelheiten sind dem anliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Im Rahmen der Erfassung wurde der Planungsraum auch auf das Vorkommen von **Zauneidechsen** untersucht. Dazu wurden durch den Gutachter drei Begehungen zwischen April und Mai sowie eine weitere Anfang September durchgeführt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden konnten und die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Habitate als ungeeignete Lebensräume für ein Vorkommen der Zauneidechse eingeschätzt werden.

5.3 Sonstige Auswirkungen

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden auch keine sonstigen Auswirkungen erwartet. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und des damit in Verbindung stehenden eingeschränkten Verdichtungspotentials ist weder mit erhöhtem Verkehrsaufkommen noch mit sonstigen erheblichen Störungen in der Nachbarschaft zu rechnen. Besonderes Augenmerk ist im Rahmen von Baugesuchen ggf. der Standortwahl von **Stellplätzen und Garagen** zu widmen.

Benachbarte Planverfahren, die einen Einfluss auf das Plangebiet haben, sind ebenso nicht zu erkennen. Die noch im Bebauungsplanverfahren befindliche Umfahrungsstraße „Osttangente“ (geringste Entfernung ca. 100 m) hat auf das Plangebiet keinen erkennbaren Einfluss, woraus sich Maßnahmen für die Bebauungsplanänderung ableiten würden. Lediglich am Bestandsgebäude Margaretenstraße 78 ist nach den neuesten Berechnungen zur Osttangente aus dem Jahr 2022 mit einer geringen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 tags zu rechnen, die sich voraussichtlich in einer Größenordnung von ca. 1 – 2 dB im Obergeschoss bewegen wird. In den Erdgeschossen ist es in der Regel leiser. Der übrige Geltungsbereich wird davon nicht berührt. Nachwerte der DIN 18005 werden voraussichtlich auf den Flurstücken 9, 216 (teilweise), 218 (teilweise) und 219 (in geringem Umfang) in den Obergeschossen mit ca. 1 – 3 dB überschritten. In den Erdgeschossen ist es auch hier in der Regel leiser. Maßnahmen für die Bebauungsplanänderung lassen sich auch hieraus nicht ableiten. Es wird den Bauherren auf den oben genannten Flurstücken aber empfohlen, bei Neubau, Umbau oder Ausbau von Wohngebäuden darauf Augenmerk zu legen notwendige Fenster von Schlafräumen (dazu zählen auch Kinderzimmer) in den Obergeschossen an der Westseite der Gebäude anzuordnen. Notwendige Fenster bedeutet, dass in der Nacht für die Belüftung der Schlafräume zu öffnende Fenster an der Westseite orientiert sein sollten. Weitere Fenster in Schlaf- und Kinderzimmern die nachts zu Belüftungszwecken nicht zwingend geöffnet werden müssen, können durchaus auch an anderen Gebäudeseiten liegen.

Die **verkehrstechnische Erschließung** ist über die vorhandenen quartiersbegrenzenden Straßen möglich. Medien zur Erschließung der Grundstücke liegen in den öffentlichen Verkehrsflächen an und sind zur Erschließung eventuell zu bildender Hinterliegergrundstücke privatrechtlich zu sichern bzw. als Hausanschlüsse herzustellen. Bodenordnungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Für die **Ver- und Entsorgung** der Flurstücke **368 (Flur 24)**, **219 und 9 (Flur 25)** ist eine Erweiterung des Leitungsbestandes in der Helgastraße notwendig.

Die **Gas- und Niederspannungsversorgung** des Flurstückes **296 (Flur 24)** ist gegenwärtig nur von der Helgastraße bzw. Margaretenstraße möglich. Für die Versorgung von der Dorotheenstraße ist eine Netzerweiterung notwendig.

Bei Verwirklichung der Bebauungsplanänderung entstehen für die Stadt Finsterwalde keine **Kosten**. Für eine Versorgung der Baugrundstücke von der Dorotheenstraße aus, sind Kosten bei den Stadtwerken einzuplanen.

5.4 Hinweise

Der Planungsraum befindet sich ca. 1,3 km nordwestlich vom **Flugplatzbezugspunkt (FBP)** des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Schacksdorf. Dieser verfügt über keinen Bauschutzbereich im Sinne der §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes.

Der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln (temporäre **Luffahrthindernisse**) ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.

Infolge der Nähe des Plangebietes zum Sonderlandplatz sind **Lärmbelastigungen** nicht völlig auszuschließen.

Das Straßenverkehrsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 17.08.2020 mit, dass die Vorschriften des BbgStrG und der StVO der Planung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ nicht entgegenstehen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde. Die Verknüpfung des städtischen Straßennetzes erfolgt über die angrenzenden Straßen. Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender **Zufahrten** kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten.
2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.
3. Verkehrszeichen sind nicht Bestandteil des B-Planes. Diese bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamtes auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 StVO. Der Antrag ist an das Straßenverkehrsamt zu richten.

Das Straßenverkehrsamt ist bei der weiteren Planung u. a. beim späteren Straßenausbau zu beteiligen.

Bodendenkmale sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht betroffen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Hingewiesen wird hier insbesondere auf § 11: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Im späteren Baugenehmigungsverfahren müssen ggf. **Aufstell- und Bewegungsflächen** nach § 5 Abs.1 der Brandenburgischen Bauordnung auf den Grundstücken rechtlich gesichert werden, wenn sie aus Gründen des **Feuerwehreinsatzes** erforderlich sind. Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster teilt darüber hinaus im Rahmen der Trägerbeteiligung mit, dass weitere Auflagen / Hinweise ggf. im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt werden.

Die Entsorgung von haushaltsähnlichen **Abfällen** obliegt gemäß § 20 KrWG i. V. m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 017979 Lauchhammer.

Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten. Diese sind von der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter www.schwarze-elster.de abrufbar.

Zudem sind Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die

DGUV Regel 114-601 zu berücksichtigen. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss.

Vor Beginn von Baumaßnahmen sind **Leitungsauskünfte** der Medienträger einzuholen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte Anlagen der SpreeGas betreffend über an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der

infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgen muss (www.infrest.de). Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden.

Die **Telekom** Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Eine Überbauung dieser Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Die Trassen sind bei Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden müssen. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bittet sie um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.

Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.

Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigt diese folgende Angaben:

- Koordinierter Leitungsplan
- Bauablaufplan
- Lageplan (1:500 oder 1:1000)
- Anzahl der auszubauenden Adressen
- Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten
- Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse

Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann dort eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!

Bezüglich einer potenziellen Versorgung wird auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/Erschließungsträgers gemäß § 146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hingewiesen. Im Rahmen von ganz und teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Es wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

In allen Straßen bzw. Gehwegen / unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände vorhandenen Telekommunikationslinien gebeten.

Durch die Baumpflanzungen ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen, Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu Anlagen der Telekom wird der Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4 gefordert

Aus wirtschaftlichen Gründen wird eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich.

Dies erfordert:

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt wird;
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen;
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.

Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Ost PTI11 Fertigungssteuerung
01059 Dresden

zu senden.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

Nach Auskunft des Landkreises Elbe-Elster befindet sich der Planungsraum nicht in einem als **kampfmittelbelastet** eingestuftem Gebiet.

Geplante **Bohrungen oder geophysikalische Untersuchungen** sind anzeige-, mitteilungs- oder auskunftspflichtig (§ 8 ff. Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG). Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

6. Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss

Das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2020 eingeleitet. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am 23.10.2020.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.07.2020 sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt worden.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Planauslegung und Erörterung in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 19.11.2020 und wurde durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am 23.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

4. Auswertung Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24.02.2021 über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt.

5. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 16.03.2022 sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt worden.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Textbebauungsplanes 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 05.07.2022 öffentlich ausgelegen. Die Unterlagen wurden während dieser Zeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt Finsterwalde und auf dem Landesplanungsportal veröffentlicht.

Die öffentliche Auslegung ist im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am 20.05.2022 ortsüblich und darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadt Finsterwalde und auf dem Landesplanungsportal bekannt gemacht worden.

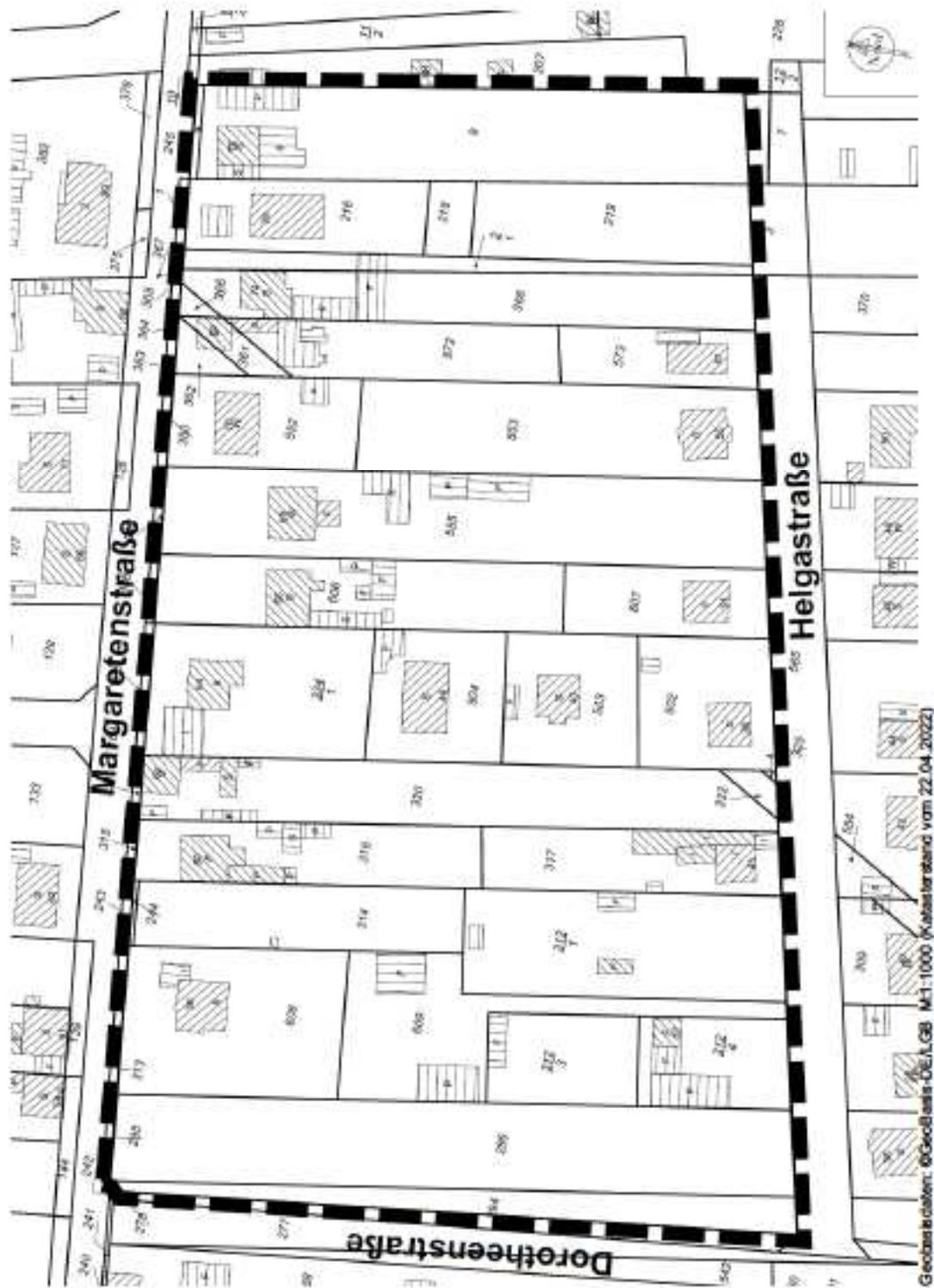
7. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist (insbesondere §§ 13a, 13)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Anlagen

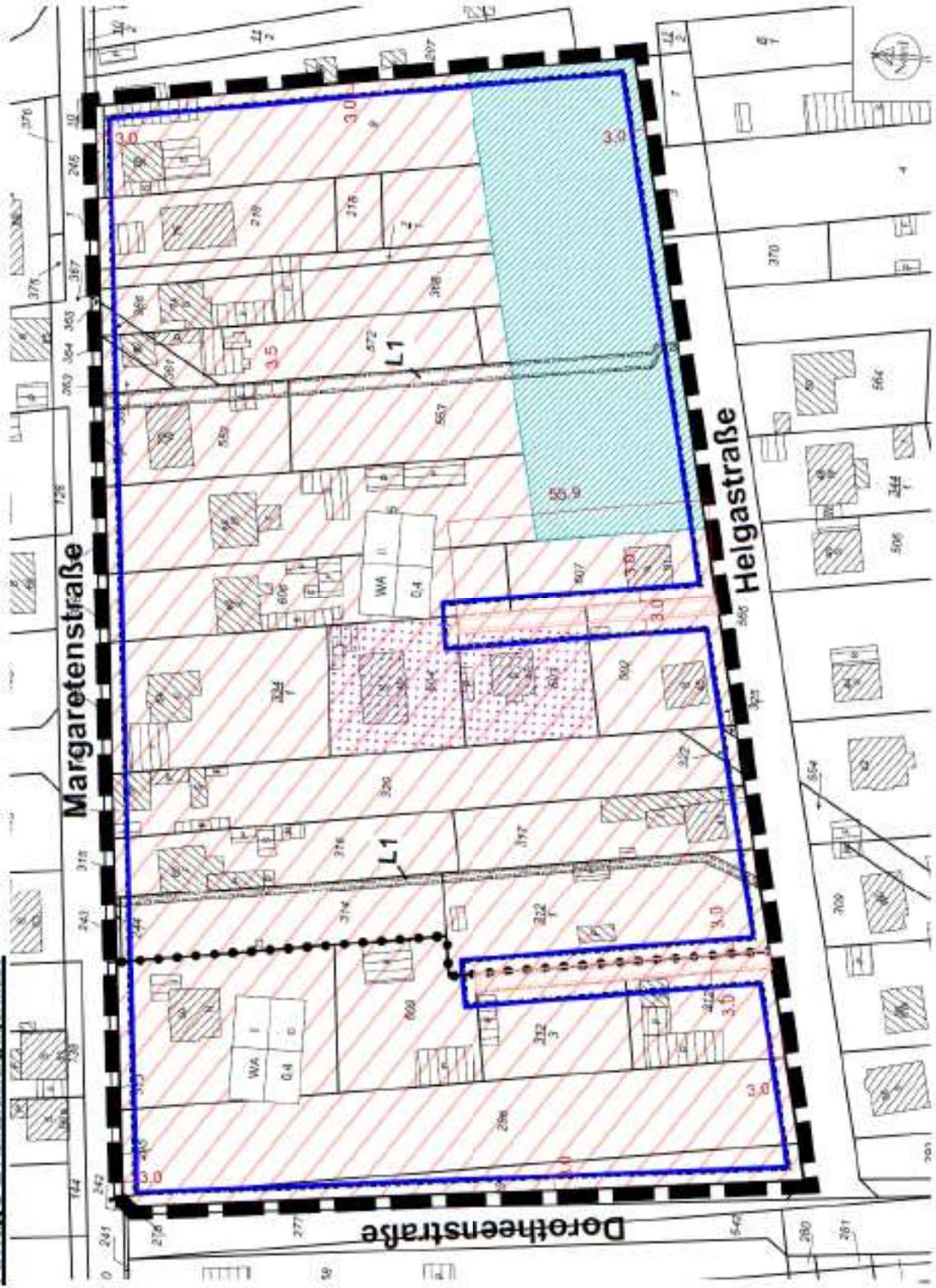
Anlage 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ Katasterstand 22.04.2022 (§ 9 Abs. 7 BauGB)



**Anlage 2: bildliche Darstellung der geänderten Festsetzungen 2.
Bebauungsplanänderung „Helgastraße“**

- **Planzeichnung informativ**
- **Planzeichenerklärung und Festsetzungen informativ**

Anlage 2 Planzeichnung Informativ



Geobasisdaten: ©Geobasis-DE/LGB M: ohne Katasterstand vom 22.04.2022

Stadt Finsterwalde
B-Plan 2. Änderung „Helgastraße“

Brutvogel- und Reptilienkartierung
Bearbeitungsjahr 2021

**B-Plan 2.Änderung „Helgastraße“
Brutvogel- und Reptilienkartierung
Bearbeitungsjahr 2021**

Auftraggeber: Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Auftragnehmer: GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin

Zeitraum: März bis September 2021

Bearbeitung: Günter Walczak

Stand: 07. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Untersuchungsgebiet	4
3	Brutvogelerfassung	4
3.1	Methodik	4
3.2	Ergebnisse	4
3.3	Bewertung der ermittelten Brutvogelarten	5
3.4	Brutvogelarten.....	5
3.5	Beschreibung der wertgebenden Brutvögel.....	6
3.6	Beschreibung der Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz	7
4	Reptilienerfassung.....	8
4.1	Methodik der Erfassung	8
4.2	Begehungstermine	8
4.3	Beschreibung der Ergebnisse	8
5	Quellen.....	9

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Begehungstermine und Witterung	4
Tab. 2:	Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna, NG und DZ mit Schutzstatus	5
Tab. 3:	Anzahl der Brutvogelarten in den Schutzkategorien.....	6
Tab. 4:	Begehungstermine und Witterung (Reptilienkartierung).....	8

1 Einleitung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes „Helgastraße“.

Im Rahmen dieser Aufstellung erfolgte im Jahr 2021 eine Brutvogel- und Reptilienkartierung.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 3,18 ha. Es befindet sich südöstlich des Stadtkerns von Finsterwalde.

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt nördlich der Helgastraße und dehnt sich bis zur Margaretenstraße aus. Im Westen wird das UG von der Dotothenstraße begrenzt und im Osten von privatem Grün- und Gartenland. Die Vortablenfläche ist überwiegend von Eigenheimen besiedelt bis auf die Grünlandflächen im Osten sowie einer Brache im Westen mit einer Abmessung von ca. 25 m mal 150 m.

3 Brutvogelerfassung

3.1 Methodik

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte flächendeckend mittels Linienkartierung (SÜDBECK ET AL. 2005).

Bei den Begehungen wurde besonders auf revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Nistmaterial-, futtertragende oder warnende Altvögel sowie auf Brutplätze geachtet (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005). Es erfolgten sechs flächendeckende Begehungen von März bis Juli bei geeigneter Witterung. Bei den Erfassungen wurden auch die Arten im unmittelbaren Umfeld des UG berücksichtigt.

Tab. 1: *Begehungstermine und Witterung*

Datum	Witterung
16.03.	um 11°C, bedeckt, trocken, leichter Wind
23.04.	bis 16°C, sonnig, kaum Wind
18.05.	um 19°C, bedeckt, leichter Wind, trocken
08.06.	um 20°C, locker bewölkt, windstill
18.06.	um 20°C, locker bewölkt, windstill
08.07.	um 23°C, bedeckt, leichter Wind, trocken

3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Kartierung wurden 9 Brutvogelarten nachgewiesen, welche insgesamt durch 35 Brutpaare (BP) vertreten sind (Tab. 2). Eine Darstellung der Brutvögel erfolgt in Anlage 1.

Tab. 2: Qualitative und quantitative Angaben zur Brutvogelfauna, NG und DZ mit Schutzstatus

Vorkommende Arten		Vorkommen als								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Art-Kürzel	BV/Rev	NG	DZ	Anzahl Reviere	RL D	RL BB	BNatSchG	Anhang I
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	x			3				
Elster	<i>Pica pica</i>	E	x			2				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	x			2	V	V		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	x			4				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	x			17	V			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	x			2				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	x			3				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	x			1	3			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	x			1				
Summe der Nachweise		9	9			35	3	1		

Legende:
 BV/R = Brutnachweis /Revier, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL D: Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)
 RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavý et al. 2019)
 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 R = extrem selten, V = Vorwarnliste
 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz, s = streng geschützt
 Anhang I = europarechtlich geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie, (79/409/EWG)
 BV mit einem Schutzstatus sind hellgrün hinterlegt

3.3 Bewertung der ermittelten Brutvogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt neun Vogelarten erfasst. Es handelt sich überwiegend um ubiquitäre Arten.

3.4 Brutvogelarten

Von den ermittelten Brutvogelarten ist eine Art in der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs und zwei Arten in der Vorwarnliste sowie eine Art in der Kategorie 3 der Roten Liste Deutschlands aufgeführt (Tab. 3). Der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG; Anhang I) unterliegen keine Arten und sind auch nicht nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Tab. 3: Anzahl der Brutvogelarten in den Schutzkategorien

		Anzahl der Arten
Arten der Roten Liste Brandenburgs	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	-
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	-
	Kategorie 3 (gefährdet)	-
	Kategorie R extrem selten	-
	Vorwarnliste	1
Arten der Roten Liste Deutschlands	Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	-
	Kategorie 2 (stark gefährdet)	-
	Kategorie 3 (gefährdet)	1
	Kategorie R extrem selten	-
	Vorwarnliste	2
Arten der EU- VSRL (79/409/EWG; Anhang I)		-
Streng geschützte Arten nach BNatSchG		-
Legende: RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015), RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY ET AL. 2008) Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG) BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt)		

3.5 Beschreibung der wertgebenden Brutvögel

In Tabelle 2 sind die festgestellten und für das Vorhaben relevanten Vogelarten aufgelistet. Im UG konnten 9 Vogelarten mit Brutstatus/-revier und unterschiedlicher Arthäufigkeit für den Vorhabenbereich nachgewiesen werden.

Bei den Beschreibungen der Ergebnisse wird nur auf die mit einem Schutzstatus versehenen (wertgebenden) Arten eingegangen. Arten der Vorwarnliste (V) werden dabei nicht berücksichtigt, da die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne gewertet wird.

Star (*Sturnus vulgaris*)

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete und in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Metern. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden und Industriebauten aller Art als Brutplatz angenommen.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutrevier vom Star nachgewiesen. Die Brut fand vermutlich im Nistkasten oder in Hohlräumen von Gebäuden, östlich (außerhalb) des UG statt.

3.6 Beschreibung der Brutvögel mit allgemeiner Planungsrelevanz

Amsel (*Turdus merula*)

Die Amsel ist in allen Waldtypen, in der offenen Landschaft und im urbanen Bereich als Brutvogel anzutreffen. Dabei bevorzugt sie unterholzreiche Baumbestände und offenere Bereiche, vegetationsfreie bzw. kurzrasige Bodenpartien sowie feuchte, schattige Standorte mit verrottendem Laub und Pflanzenresten.

Im UG wurden drei Brutpaaren (BP) nachgewiesen.

Elster (*Pica pica*)

Besiedelte Lebensräume können in der offenen Landschaft, in der Umgebung von Feldgehölzen und in Ortschaften bzw. Gewerbeflächen liegen. Die Elster brütet in Baumstrauchgruppen, Parks und Ortschaften.

Das Vorkommen der Elster erstreckt sich außerhalb, einmal südöstlich und einmal westlich, des UG.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Vom Feldsperling wird die offene Feldflur bis zum urbanen Bereich, wenn nur einige ältere Bäume zu finden sind, besiedelt. Die Art brütet in Höhlungen aller Art, auch in Horsten größerer Vögel.

Im UG sind zwei BP der Art im nordöstlich Bereich und etwas südlich von diesem ermittelt worden.

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Der Grünfink siedelt im Grenzbereich von Siedlungen, Gärten, Offenland, Wald, Feldgehölzen, und Ruderalfluren. Die Art fehlt in zusammenhängenden Forstgebieten.

Mit 4 Brutpaaren weist die Art eine hohe Dichte im UG auf.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Als Charaktervogel bebauter Bereiche siedelt der Haussperling in Mitteleuropa ausschließlich in Siedlungen, Gewerbeflächen, Fabriken, an Gebäuden. Voraussetzungen für die Besiedlung sind eine ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Bauwerken.

Mit siebzehn Brutpaaren wurde der Haussperling als häufigste Art im UG nachgewiesen.

Kohlmeise (*Parus major*)

Als häufigste heimische Meisenart kommt die Kohlmeise in Wäldern aller Art, in Flurgehölzen, Baumalleen, Gärten, Parks und Friedhöfen vor. Deutlich bevorzugt werden höhlenreiche Laubbaumbestände. Gern werden auch Nisthilfen bezogen.

Ein BP wurde im Zentrum und ein weiteres im westlichen Randgebiet des UG nachgewiesen.

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Die Ringeltaube ist weit verbreitet und kommt als euryöke Art in Wäldern, in Gehölzen der offenen Landschaft und im urbanen Bereich vor. In Siedlungen werden Gärten und Bereiche mit dichten Büschen, bevorzugt Koniferen und Grünanlagen bewohnt. Generell sind Besied-

lung und Siedlungsdichte vom Angebot an Nistmöglichkeiten und dem Zugang zu Nahrungsflächen abhängig.

Zwei Brutreviere wurden dicht außerhalb des UG, einmal östlich und einmal westlich erfasst, ein weiteres Revier im zentralen Teil des Geltungsbereiches ermittelt.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Die Türkentaube siedelt im Kulturland, häufig in der Umgebung von Siedlungen. Große Dörfer mit Altholzbeständen und dichter Bebauung werden offenbar bevorzugt.

Ein Brutpaar wurde am nordöstlichen Rand des UG ermittelt.

4 Reptilienerfassung

4.1 Methodik der Erfassung

Zur Erfassung der Zauneidechsenvorkommen wurden alle potentiell als Habitate geeigneten Flächen untersucht. Unter Berücksichtigung typischer Aktivitätsphasen wurden drei Begehungen zwischen April und Mai sowie eine weitere Anfang September durchgeführt, wobei für die Beurteilung verschiedener Teilbereiche die Begehungen zu wechselnden Tageszeiten stattfanden.

Die Untersuchungen erfolgten durch gezieltes Ansteuern typischer Aufenthaltsorte/Habitatstrukturen, durch sehr vorsichtiges Begehen unübersichtlicher Geländeabschnitte, oder durch längeres Verweilen an relevanten Standorten sowie durch Umdrehen markanter, Deckung bietender Gegenstände wie Steine, Rindenstücke und ähnlich geeigneter Ablagerungen.

Die vorherrschend eingefriedeten Grundstücke wurden zur Untersuchung nicht betreten. Mehrere Gartenbesitzer und Passanten wurden auf ein Bemerkten von Zauneidechsen auf ihren Grundstücken bzw. an den Wegrändern befragt.

4.2 Begehungstermine

In der folgenden Tabelle sind die Untersuchungstermine dargestellt

Tab. 4: *Begehungstermine und Witterung (Reptilienkartierung)*

Datum	Witterung
13.04.	um 18°C, locker bewölkt, trocken, leichter Wind
07.05.	um 20°C, leicht bewölkt, trocken kaum Wind
20.05.	um 20°C, locker bewölkt, leichter Wind, trocken
09.09.	um 19°C, locker bewölkt, kaum Wind

4.3 Beschreibung der Ergebnisse

Ausgesprochene Zauneidechsenhabitate bilden Flächen mit Trockenrasen und Offenstellen. Die Zauneidechse bewohnt aber auch weitere, relativ trockene Lebensräume wie Brachflächen, Weg- und Heckenränder, Straßenböschungen, Bahndämme, Obstwiesen, Steinbrüche, Geröllhalden, auch Felder und Gärten.

Bedingt durch die im zentralen UG fasst durchgängige Einfriedung von Wohngrundstücken verfügt das UG nur im östlichen Bereich über Grünlandoffenflächen (kein Habitat für Zauneidechsen) und im Westen über die oben beschriebene Brachfläche als suboptimales Zauneidechsenhabitat.

Bei den durchgeführten Untersuchungen konnten keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden. Die im UG vorgefundenen Habitate werden als ungeeignete Lebensräume für ein Vorkommen der Zauneidechse eingeschätzt.

5 Quellen

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN- BRANDENBURGSCHE ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text Rangsdorf.
- BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- ENGELMANN, W.-E.; FRITZSCHE, J.; GÜNTHER, R.; OBST, F. J. (1985). Beobachten und bestimmen. Lurche und Kriechtiere Europas, 1. Auflage. Radebeul: Neumann. Leipzig, 420 S.
- FRÖHLICH, G., OERTNER, J. und VOGEL, S. (1987): Schützt Lurche und Kriechtiere. VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag. Berlin, 324 S.
- GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: S. 19-67.
- LACHMANN, H. (2014): Die Reptilien und Amphibien Deutschlands in Wort und Bild: eine systematische und biologische Bearbeitung der bisher in Deutschland aufgefundenen Kriechtiere und Lurche. Fachbuchverlag Dresden. 256 S.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 3 (4), Beilage. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH. 36 S.
- OTIS - Die Brutvögel Brandenburgs und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Band 19 (2011).
- RYSLAVY, T.; JURKE, M. MÄDLow & W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4). Beilage, 232 S.
- RICHTLINIE 79/409/EWG (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. DDA Verlag. Steckby, 792 S.

B-Plan 2.-Änderung "Helgastraße" Brutvogelkartierung

Legende

Untersuchungsgebiet

Brutvögel

Brutvögel (mit Artkürzel)

Erläuterung der Artkürzel

- A Amstel (*, *, *, b)
- E Elster (*, *, *, b)
- Fe Feldsperrling (V, V, -, b)
- Gf Grünfink (*, *, *, b)
- H Haussperling (*, V, -, b)
- K Kohlmeise (*, *, *, b)
- Rt Ringeltaube (*, *, *, b)
- S Star (*, 3, -, b)
- Tt Türkentaube (*, *, -, b)

Erklärungen:

RL BB und RL D:
 1 = vom Aussehen her; 2 = stark gefärbt; 3 = gefärbt;
 4 = potenziell gefährdet; G = Gefährdung unklar; R = selten
 sofern keine Angabe mit geographischer Präzision.
 V = Arten der Vorklasse; * = In BB / D bereits nicht gefährdet;
 Schutzstatus gemäß VöSchG; 1 = Anhang I der VöSchG;
 Schutzstatus gemäß § 7 ornithol. B = besonders geschützt;
 s = streng geschützt



 Dr. Götz Umweltplanung Ehrlichstr. 10 10318 Berlin	Datum: Name bearb. 10/21 WAI DRZ. 10/21 DEC gepr. 10/21 GLD
	Auftraggeber Stadt Finsterwalde
	Projekt B-Plan 2.-Änderung "Helgastraße" Brutvogelkartierung
Inhalt Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021 Anlage 1	
Maßstab 1 : 2.000	

Anlage 5

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Finsterwalde

2. Änderung

„Helgastraße“



Auftraggeber: Stadt Finsterwalde NL,
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Auftragnehmer: GUP Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin

Stand: Mai 2022

Bearbeitung: Tanya Natterodt (M. Sc.)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen und Vorgehen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Methodisches Vorgehen	8
2.3	Datengrundlagen	9
3	Vorhaben und Untersuchungsraum	9
3.1	Beschreibung des Vorhabens	9
3.2	Untersuchungsraum des ASB	9
4	Wirkfaktoren	12
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse	12
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse	12
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse	13
5	Eingrenzung relevanter Arten	14
5.1	Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten	14
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	14
5.1.2	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL	15
5.1.3	Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL	17
5.1.4	Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL	17
5.1.5	Insekten nach Anhang IV der FFH-RL	18
5.1.6	weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL	20
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL	20
5.2.1	Brutvögel	20
5.2.2	Rastvögel	22
6	Konfliktanalyse / Bewertung der Artenschutzverträglichkeit	22
7	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	40
7.1	Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung	40
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	40
7.3	Übersicht der Maßnahmen	41
8	Bewertung der Verbotstatbestände	42
8.1	Europäische Vogelarten der VS-RL	42
8.2	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	42
8.3	Zusammenfassung	42
9	Quellenverzeichnis	43
10	Verzeichnis der Anlagen	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (nicht maßstäblich)	10
--	----

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzen	14
Tab. 2: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Säugetiere	15
Tab. 3: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Reptilien	17
Tab. 4: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibien.	18
Tab. 5: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Insekten	18
Tab. 6: Betroffenheit von Vogelarten im UR (für die Wirkprognose relevante Arten fett hervorgehoben)	20
Tab. 7: Wirkprognose Fedsperling	23
Tab. 8: Wirkprognose Hausperling	26
Tab. 9: Wirkprognose Star	29
Tab. 10: Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter I	31
Tab. 11: Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter II	34
Tab. 12: Wirkprognose Ungefährdete, gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II	37
Tab. 13: Tierartenbezogene Maßnahme der Bauzeitenregelung	40
Tab. 14: Maßnahmenübersicht	41

Abkürzungsverzeichnis

BP	Brutpaar
o.A.	ohne Angabe
UG	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Helgastraße“. Die Aufstellung erfolgt als Textbebauungsplan nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Dazu fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 15.07.2020 den Beschluss Nr. BV-2020-102 über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans. Am 14.07.2006 ist der Bebauungsplan „Helgastraße“ in Kraft getreten.

Es sind folgende Nutzungen geplant:

Eine städtebaulichen Nachverdichtung durch:

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
„Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen bis 25 % überschritten werden.“
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
„Im Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ ist eine Bebauung bis zu einem Abstand von jeweils 3 m zu den im Bebauungsplan „Helgastraße“ festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen und zur östlichen Plangebietsgrenze zulässig.“
- Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3)
„Für Baugrundstücke im Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ ist eine Mindestgröße von 600 qm festgesetzt. Satz 1 gilt nicht für Flurstück 573.“

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Helgastraße“ (wirksam seit 14.07.2006) weist die Fläche als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) aus. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird vorhandenes Baulandpotential der Grundstücke in der gesamten Tiefe für eine überwiegende Wohnnutzung mobilisiert. Es wird eine Möglichkeit zur Errichtung oder Umnutzung von Gebäuden in den hinteren Grundstücksteilen zu hauptsächlich zu Wohnzwecken unter Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur geschaffen. Somit werden die überbaubaren Grundstücksflächen neu definiert und die städtebauliche Verdichtung festgelegt (Stadt Finsterwalde 2020).

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 3,18 ha.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist im vorliegenden **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB)** zu untersuchen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein können. Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Bewertung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes wird zum einen auf Bundesebene durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), zum anderen auf europäischer Ebene durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gebildet.

In den Artenschutzregelungen nach BNatSchG (§§ 44, 45 und 67) werden u. a. die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie umgesetzt.

Die Artenschutzregelung nach § 44 BNatSchG sowie die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG sind eigenständig in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) abzuarbeiten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und dem sich bundesweit herausbildenden Konsens zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange sind folgende Artengruppen relevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelarten (alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels I der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL))

Hinsichtlich der Vögel sind neben den Brutvorkommen auch die Rastvorkommen zu betrachten. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Ruhestätte nach § 44 BNatSchG eingestuft werden. Aufgrund der i. d. R. hohen Flexibilität der Rastvögel ist jedoch nicht jedes kleine Vorkommen oder jede Einzelbeobachtung artenschutzrechtlich relevant. Von einem potenziellen Konflikt ist erst dann auszugehen, wenn die Konzentration der möglicherweise betroffenen Rastvögel eine mindestens regionale oder landesweite Bedeutung erreicht.

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen.

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Im § 44 (5) BNatSchG ist geregelt, dass für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die Zugriffsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Ent-

nahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Bei der fachlichen Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places* = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) einbezogen.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere). CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-)Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen. Sofern die Brutstätte oder der Rastplatz durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „time-lag“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren. CEF-Maßnahmen sollten sich inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Sofern diese zum Vorhabenzeitpunkt (noch) nicht existieren, ist eine diesbezügliche Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorzusehen.

Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG gegeben, ist in Folge eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind dabei zu beachten.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, und
2. wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,
4. Art. 16 Abs. 1 keine weitergehenden Ausnahmegründe fordert.
5. Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, erfolgt die Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG. Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung kann und muss in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen werden, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen werden. Ggf. sind auch hier vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) zu bezeichnen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Sofern die Verbotstatbestände eintreten ist zu prüfen, ob die fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Durch den Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den gegebenen Biotopstrukturen werden jene Arten ermittelt, für die begründet mit einem Vorkommen zu rechnen ist (Potentialanalyse). Im Rahmen der Potentialabschätzung (siehe 4.3) werden die europarechtliche geschützten Arten ermittelt, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die somit keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen (Abschichtung).

Für alle geschützten Arten, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der Population im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich die Konfliktanalyse als zweiter Prüfschritt an. Nach einer Prognose möglicher Wirkungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie Art. 12 und 13 FFH-RL respektive Art. 5 VS-RL überprüft. Ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Prüfung der Ausnahmemöglichkeiten des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten sind alle in Brandenburg heimischen Brutvogelarten zu berücksichtigen. Entsprechend den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH & SPORBECK 2008, Stand August 2008, ergänzt 02/2011) wird wie folgt vorgegangen:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind i. d. R. auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können für die Konfliktanalyse in Artengruppen (z. B. Gebüschbrüter, Offenlandbrüter) zusammengefasst betrachtet werden.

Als Auswahlkriterium für die auf Artniveau zu betrachtenden Vogelarten werden die Rote Liste der Brutvögel Brandenburgs sowie der Anhang I der VS-RL zu Grunde gelegt. Darüber hinaus sind grundsätzlich auch solche Arten relevant, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden. Zudem werden alle Arten auf Artniveau betrachtet, die eine sehr hohe oder hohe Verantwortung des Landes Brandenburg für den Brutbestand in Deutschland aufweisen.

Die nicht gefährdeten Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen werden aufgrund des im Folgenden zitierten Urteils in Artengruppen entsprechend ihres Nistplatzes, z. B. als Nischenbrüter zusammengefasst betrachtet. Eine artbezogene Bearbeitung der Konfliktanalyse dieser ungefährdeten „Allerweltsarten“ erscheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben. Zudem ist nach einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 5. März 2007 die „Bruthöhle“ an sich die relevante Lebensstätte, unabhängig davon, welche Art in den einzelnen Jahren darin nistet (OVG 11 S 19.07).

2.3 Datengrundlagen

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Eingriffsraum wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Grundlagentabelle des MLUL: Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten] (MLUL, 2018)
- Liste des BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BfN 2019c)
- Faunakartierung 2021 (vgl. GUP 2021, vgl. Anlage 1 und 2)
- zentrales Fachinformationssystem Naturschutz des LfU (OSIRIS) (Geoportal des Landes Brandenburg)

Angaben zu weiteren verwendeten Unterlagen sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

3 Vorhaben und Untersuchungsraum

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Schaffung aller planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes.

Über vorhandene öffentliche Verkehrsflächen erfolgt die Bereitstellung von Bauland insbesondere für den Einfamilienhausbau.

Gemäß dem Vorentwurf des Bebauungsplanes erstreckt sich das Plangebiet über folgende Flurstücke oder Teilbereiche folgender Flurstücke:

- **Flur 23** Flurstücke 242, 244 und 245
- **Flur 24** Flurstücke 278, 294 (teilw. eise.), 296, 312/1, 312/3, 312/4, 312/5, 314, 316, 317, 320, 322, 325, 334/1, 361, 362, 366, 368, 502, 503, 504, 552, 553, 555, 572, 573
- **Flur 25** Flurstücke 2/1, 9, 216, 218 und 219 (§ 9 Absatz 7 BauGB)

Das Flurstück 294 der Flur 24 liegt nur teilweise im Änderungsbereich, da die restliche Fläche im Ursprungsbebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist.

3.2 Untersuchungsraum des ASB

Als Untersuchungsraum für den vorliegenden ASB wird für den überwiegenden Teil der Artengruppen der Geltungsbereich des B-Planes zuzüglich eines Puffers von 20 m zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Habitatansprüche der Artengruppen und der vorgefundenen Habitatausstattung im B-Plangebiet wird der Untersuchungsraum insbesondere bei Arten/ Artengruppen mit großen Aktionsradien wie z.B. Fledermäusen erweitert.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (nicht maßstäblich)

Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Süden des Bundeslandes Brandenburg im Landkreis Elbe-Elster. Es liegt in südöstlicher Randlage der Stadt Finsterwalde. Die Planungsfläche hat eine Gesamtgröße von 31.802 m². Es wird im Norden durch die Margaretenstraße, im Süden durch die Helgastraße und im Westen durch die Dorotheenstraße begrenzt. Im Osten bildet eine von der Lichtenfelder Straße nach Süden gezogene Flucht die Grenze. Das Plangebiet ist überwiegend durch Wohnbebauung in Form von Eigenheimen mit Gärten geprägt.

Naturräumliche Einordnung

In der Naturräumlichen Gliederung wird das Gebiet der übergeordneten Landschaftseinheit „Lausitzer Becken- und Heidefeld“ zugeordnet und gehört darin zur Einheit „Kirchhain-Finsterwalder Becken“.

Das „Kirchhain-Finsterwalder Becken“ liegt bei etwa 100 m ü. NN und gestaltet sich als eine flachwelliges Sand-Lehm-Gelände, welches große ebene Becken und moorige Niederungen aufweist. Von Norden nach Süden abflachende Sanderflächen bilden den nördlichen Teil. Dieser ist bevorzugt mit Kiefernwald bestockt, während in den Ebenen weitläufige Äcker und in grundwassernahen Bereichen Dauergrünland dominiert (BFN 2012).

Derzeitige Nutzung

Der untersuchte Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich auf einer Fläche von 3,18 ha innerhalb des Stadtgebietes Finsterwalde.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird durch Wohnbebauung in Form von Eigenheimen in Anspruch genommen und steht unter Wohn-, Erholungs- sowie Gartennutzung. Weiterhin finden sich Rasen- und aufgelassene Grünlandbereiche im Geltungsbereich. Gehölzesind sich überwiegend in den Gärten der der Grundstücke zu finden. Die Wohnbebauung besteht aus 1- bis 2-geschossigen Einzelfausbebauungen.

4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die für das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Fang, Verletzung und Tötung von Individuen)

Im Zuge von Maßnahmen der Baufeldfreimachung (insb. bei Gehölzfällungen) sowie während Baudurchführungen besteht die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten bzw. von Individuen in immobilen Stadien (z.B. Nester von Brutvögeln) in deren Quartieren und Ruheplätzen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Baubedingt kann eine temporäre Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließlich essenzieller Nahrungshabitate durch direkte Inanspruchnahme der Habitate eintreten.

Lärmimmissionen und optische Störwirkungen

(Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge, sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheueffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.

Bei dauerhaftem Verkehrslärm stellt die Maskierung von akustischen Signalen, die Vögel aussenden bzw. empfangen, den entscheidenden Wirkaspekt dar. Bei Baulärm ist dieser aufgrund der vorhandenen lärmarmen Phasen als deutlich geringer einzustufen. Hier ist eher anzunehmen, dass insbesondere von z.T. sehr starken Schallereignissen Stress- oder Scheuchwirkungen auf Vögel ausgehen, die zu Beeinträchtigungen in Form von zeitweiser Meidung eines Gebietes als Lebensraum oder Brutplatzaufgabe führen können. Zumindest für das Auftreten erhöhter Stressbelastung durch Lärm liegen aus der Literatur jedoch keine belegbaren Aussagen vor (vgl. zusammenfassende Ausführungen in GARNIEL et al. (2010). Scheuchwirkungen scheinen auch eher im Zusammenwirken mit anderen Störeffekten als durch Lärmereignisse allein zu entstehen (vgl. u.a. HÜPPOP 2001).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Flächenbeanspruchung

(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch das Vorhaben wird anlagebedingt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme verursacht (Versiegelung, Überprägung etc.). Diese Flächeninanspruchnahme kann unmittelbar zu einem Habitatverlust oder zu einem Funktionsverlust der Flächen führen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ausweisung von Wohngebieten. Es handelt sich um eine Verdichtung der Wohnnutzung in einem bereits vorhandenen Wohngebiet. Die im B-Plan festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden auch aktuell als Verkehrsflächen genutzt. Von einer Erhöhung der betriebsbedingten Wirkfaktoren durch das Vorhaben wird nicht ausgegangen.

5 Eingrenzung relevanter Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore und Seen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bereits im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind

- Verbreitungsgrad
- Habitatsprüche
- Wirkungsprozesse des Vorhabens auf die jeweilige Art
- Auskünfte der Fachbehörden (einschließlich das zentrale Fachinformationssystem Naturschutz des LfU (OSIRIS))
- Ergebnisse gesonderter faunistischer Untersuchungen (vgl. **Anlagen 2**)

Die Relevanzprüfung erfolgt in Kapitel 6.

5.1 Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Das Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum kann aufgrund von Verbreitung und Habitatsprüchen ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzen

Artname		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	II, IV	-	einziges aktuell bestätigtes Vorkommen im Schlaubetal UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Froschkraut, Schwimmendes	<i>Luronium natans</i>	II, IV	-	nahezu ausschließlich auf Schwarze Elster konzentriert, ein Nebenvorkommen an Nuthe im UR keine geeigneten Habitatstrukturen
Glanzorchis, Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	II, IV	-	Vorkommen in intakten, kalkbeeinflussten Schwingmooren im UR keine geeigneten Habitatstrukturen
Kriechender Schelberich, Sellerie	<i>Apium repens</i>	II, IV	-	zerstreute Restvorkommen in Uckermark, Spreewald, Odertal UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	IV	-	UR außerhalb des Verbreitungsgebietes (in Brandenburg nur im Raum Cottbus)
Sand-Silberscharle	<i>Juncus cyanoides</i>	II, IV	-	nur ein isoliertes Vorkommen nahe der Lugebene (Landkreis EE) UR außerhalb des Verbreitungsgebietes

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	II, IV	-	nur noch in wenigen Reliktorkommen in Uckermark und Havelländischem Luch UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wasserfale	<i>Aktrovantha vesiculosa</i>	II, IV	-	nur noch wenige Vorkommen am nördlichen Arealrand in Brandenburg (Uckermark) UR außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	II, IV	-	aktuell bekannte Restvorkommen in BB: Bredower Forst, Haimische Heide, Spreewald UR außerhalb des Verbreitungsgebietes

5.1.2 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Im Rahmen der Faunakartierungen zum B-Plan 2. Änderung „Helgastraße“ wurde keine gesonderte Fledermauskartierung durchgeführt.

Für Finsterwalde liegen Rasternachweise (Geoportal des LfU OSIRIS) der Arten

- Braunes Langohr,
- Breitflügelfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kleine Bartfledermaus,
- Rauhhautfledermaus und
- Zweifarbflodermaus vor.

Im UG befinden sich jedoch keine Strukturen, die potentielle Winter- oder Sommerquartiere bzw. Wochenstuben für Fledermäuse darstellen können.

Weitere Säugetierarten

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum kann aufgrund von Verbreitung und Habitatansprüche ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Säugetiere

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	II, IV	-	In Brandenburg nördliche Verbreitungsgrenze; Vorkommen im Havelland, im Fläming und in der Uckermark, sehr selten; typische Waldfledermausart, im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	-	Typische Waldfledermausart, die Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	-	Typische Art des Siedlungsraumes. Bezieht Quartiere an Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	-	Besiedelt sowohl Wälder als auch den Siedlungsraum. Bezieht Quartiere an Bäumen und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	II, IV	-	Typische Dorffledermausart; Besiedelt im Sommer fast ausschließlich Quartiere an Gebäuden. Im UG wurden

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vor- kommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
				keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandlii</i>	IV	-	Art gewässerreicher Mischwälder. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctus</i>	IV	-	Besiedelt sowohl Wälder als auch den Siedlungsraum. Bezieht Quartiere an Bäumen und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	-	Vorkommen in Nord- und Westbrandenburg und Schwarze-Elster-Tal. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt. Ein Vorkommen im UG wird nicht angenommen.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	-	Art kleinräumig gegliederter Kulturlandschaften Wälder und Siedlungsbereiche. Bezieht Quartiere an Bäumen und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	-	Typische Waldfledermausart, die Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	-	Typische Waldfledermausart, die Quartiere in Baumspalten und hinter Rinde aufsucht. Im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	-	Art gewässerreicher Laub- und Auwälder. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	-	Typische Art walddreicher Höhenlagen. Einzelvorkommen in Nord- und Ostbrandenburg. Ein Vorkommen im UG wird nicht angenommen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	-	Typische Art gewässernaher bzw. -reicher Wälder. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II, IV	-	Typische Art gewässerreicher Niederungen. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	-	Typische Art gewässerreicher Niederungen. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	-	Art des Siedlungsraumes. Quartiere an und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	Art des Siedlungsraumes. Quartiere an und in Gebäuden. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt. Nutzung des UG als Nahrungshabitat durch die Art möglich.
Biber	<i>Castor fiber</i>	II, IV	-	Beide Arten leben semiaquatisch. Im UR befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Gewässer, die für den Biber oder Fischotter einen Lebensraum darstellen.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II, IV	-	Ein Vorkommen beider Arten im UR wird ausgeschlossen.
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	IV	-	in Brandenburg sehr lückenhafte Besiedlung, bevorzugt feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände, im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	IV	-	wenige Reliktorkommen, hauptsächlich in Gebieten mit Lehm- und Lössböden, im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen
Wolf	<i>Canis lupus</i>	II, IV	-	Finsterwalde befindet sich im Gebiet des Wolfsrudels Nr. 59 (Sonnewalde, LFJ 2021).

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vor- kommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
				Wölfe vermeiden nach Möglichkeit den Kontakt zu Menschen. Aufgrund des Siedlungscharakters des UG kann ein Vorkommen der Art im UR ausgeschlossen werden.

5.1.3 Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL

Im Rahmen der Faunakartierungen zum B-Plan 2. Änderung „Helgastraße“ wurde eine gesonderte Reptilienkartierung durchgeführt (vgl. GUP 2021, Anlage 2).

Ausgesprochene Zauneidechsenhabitate bilden Flächen mit Trockenrasen und Offenstellen. Die Zauneidechse bewohnt aber auch weitere, relativ trockene Lebensräume wie Brachflächen, Weg- und Heckenränder, Straßenböschungen, Bahndämme, Obstwiesen, Steinbrüche, Geröllhalden, auch Felder und Gärten.

Bedingt durch die im zentralen UG fasst durchgängige Einfriedung von Wohngrundstücken verfügt das UG nur im östlichen Bereich über Grünlandoffenflächen (kein Habitat für Zauneidechsen) und im Westen über Brachfläche als suboptimales Zauneidechsenhabitat.

Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit über ein Vorkommen der Art sehr gering.

Über den Zeitraum der Untersuchungen konnten keine Nachweise von Zauneidechsen im UG und dessen unmittelbaren Umfeld erbracht werden.

Tab. 3: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Reptilien

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vor- kommen im UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	IV	-	Nur noch sechs isolierte und überalterte Bestände, Schwerpunkt im Nordosten Brandenburgs und in der Schwarze-Elster-Aue. Ein Vorkommen der Art im UG wird ausgeschlossen.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	-	Wenige, isolierte Schwerpunktgebiete in Südbrandenburg. Besiedelt trockenwarme, kleinstufig gegliederte Lebensräume. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Emeraldidechse	<i>Lacerta viridis</i>	IV	-	Besiedelt trockenwarme Lebensräume mit Kleinstrukturen wie Baumstubben und dichten Gebüschern. Im UG wurden keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt, ein Vorkommen der Art wird nicht angenommen.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	-	Geeignete Habitatstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Im Rahmen der Untersuchung konnte kein Nachweis der Art erbracht werden.

5.1.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Der Untersuchungsraum wird wohnlich genutzt. Gewässer als Laichhabitate sind nicht vorhanden. Auch im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes sind keine Gewässer als potenzielle Laichhabitate vorhanden.

Das Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsraum wird aufgrund der Habitatausstattung und der Habitatansprüche der Arten ausgeschlossen (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibien

Artname		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen in UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	-	Amphibien benötigen als einen essenziellen Teil ihres Lebensraumes Laichgewässer. Laichgewässer fehlen im UR. Bei den hier zusammengefassten Arten liegen die Landlebensräume mit den Laichgewässern räumlich eng beieinander. Geeignete Strukturen, die Landlebensräume darstellen können, fehlen. Ein Vorkommen der Arten im UR wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	-	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	-	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	-	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II, IV	-	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV	-	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	-	Laichgewässer befinden sich nicht im UR; als Landhabitate werden steppenartige Lebensräume bevorzugt, aufgrund der Siedlungsnutzung weist der Eingriffsbereich ungünstige Lebensbedingungen auf. Ein Vorkommen der von Wechsel- und Knoblauchkröte im UR wird ausgeschlossen.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	-	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	-	Im UR befinden sich keine Laichgewässer. Als Landhabitate werden steppenartige Lebensräume bevorzugt, in denen leicht grabbare Böden vorhanden sind. Adulte Kreuzkröten sind ortstreu. Der Aktionsradius der Männchen ist auf 600 m begrenzt, die der Weibchen auf unter 2 km (GROSSE & SYRING 2015, SINSCH 2009). Im Umfeld des UR befinden sich keine von Kreuzkröten bevorzugte Strukturen wie Gewässer oder Ruderalfluren. Zudem weist der UR aufgrund der anthropogenen Siedlungsnutzung ungünstige Lebensbedingungen auf. Von gerichteten Wanderungen in den UR wird nicht ausgegangen. Von einem Vorkommen der Kreuzkröte im UR wird nicht ausgegangen.

5.1.5 Insekten nach Anhang IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Insekten im Untersuchungsraum wird aufgrund der Habitatausstattung nicht angenommen.

Tab. 5: Potentialabschätzung der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Insekten

Artname		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen in UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Käfer				
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	II, IV	-	Die beiden Arten leben in Stillgewässern. Diese sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen der beiden Arten wird unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen.
Tauchkäfer	<i>Graphoderus billineatus</i>	II, IV	-	
Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	II, IV	-	Die beiden Arten leben xylobiont bevorzugt an sonnenexponierten, älteren Bäumen. Diese sind
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II, IV	-	

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vorkommen in UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
				im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen der beiden Arten wird unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen.
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnabarinus</i>	II, IV	-	Seit 2014 Nachweise in Brandenburg. Bewohner der Weich- und Hartholzauwe in Überflutungsgebieten von Flüssen und Bächen, besonders in Pappel- und auch Weidenbeständen vorkommend, sowohl alte und umfängliche Bäume als auch jüngere Bestände mit abgestorbenen Exemplaren werden besiedelt. UR außerhalb des Verbreitungsgebietes, Vorkommen in Brandenburg hauptsächlich westlich von Berlin. Keine geeigneten Habitatstrukturen im UR. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Schmetterlinge				
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II, IV	-	Aufgrund der Habitatansprüche (natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggenriede, Feucht- und Nasswiesen Brachen mit Hochstauden, Vorkommen nicht saurer Ampferarten) kann ein Vorkommen im UR ausgeschlossen werden
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II, IV	-	Schwerpunkt vorkommen in Elsterniederung, im UR existieren keine geeigneten Habitate (Kein Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf) Ein Vorkommen der Art im UR wird ausgeschlossen.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	II, IV	-	In Brandenburg nur ein bestätigtes, stabiles Vorkommen bei Kreuzbruch, kann im UR unter Berücksichtigung der Verbreitung ausgeschlossen werden
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	II, IV		Vorkommen auf ruderal beeinflussten, trockenen bis frischen Pionierstandorten mit Beständen von Nachtkerze und Weidenröschen. Vertreter der Wirtspflanzen wurden im Rahmen der Vor Ort Begehung nicht nachgewiesen. Im UR sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen
Libellen				
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	IV		Libellen sind im Larvenstadium auf das Vorkommen von Gewässern und/ oder Mooren angewiesen. Gewässer fehlen im UR.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	IV		
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	IV		Ein Vorkommen von Vertretern dieser Artengruppe im UR wird nicht angenommen.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	IV		
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II, IV		
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	II, IV		

Artnamen		FFH-RL Anhang	pot. Vor- kommen in UR	Ausschlussgründe für die Art
deutsch	wissenschaftlich			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	IV		

5.1.6 weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Weiterhin sind in Brandenburg vorkommende Weichtiere und Fische im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Arten leben aquatisch. Da im Untersuchungsraum keine Gewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen von Vertretern der Artengruppen ausgeschlossen werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

5.2.1 Brutvögel

Der Untersuchungsraum wird von einem locker bebauten Siedlungsbereich mit Eigenheimen, Lauben und Gärten eingenommen, die sich an das Stadtgebiet von Finsterwalde anschließt. Die Fläche ist aufgrund der ringsum angrenzenden Siedlungsgebiete vorbelastet. Der aktuelle Brutbestand ist im Faunagutachten dargestellt (vgl. GUP 2021, Anlage 2)

Die Brutvogelfauna wurde im Rahmen von sechs flächendeckenden Begehungen mittels Linienkartierung morgens/vormittags im Zeitraum von März bis Juli 2021 untersucht. Bei den Begehungen wurden alle anwesenden Arten registriert, wobei auf revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Revierkämpfe, Nistmaterial-, futtertragende oder warnende Altvögel, Bettelrufe von Jungvögeln u.a. geachtet wurde.

Im Rahmen der Kartierungen wurden im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld 9 europäische Vogelarten und 35 Brutpaare nachgewiesen. Davon brüteten 7 Arten und 26 Brutpaare innerhalb des Geltungsbereiches. Die Nachweisstandorte sind in der gesonderten Faunakartierung (vgl. GUP 2021) dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die nachgewiesenen Arten aufgelistet. Für sie erfolgt anhand der bekannten, artspezifischen und planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (vgl. GASSNER ET AL. 2010) eine Abschätzung der Betroffenheit. Arten, für die Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden einer Wirkprognose unterzogen (Kapitel 6). Während Vogelarten, die nach Anhang 1 der EU – Vogelschutzrichtlinie geschützt sind bzw. Arten, die nach Roter Liste Brandenburg gefährdet sind oder für die Brandenburg eine hohe/sehr hohe Verantwortung hat in einer artspezifischen Prüfung behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

Tab. 6: Betroffenheit von Vogelarten im UR (für die Wirkprognose relevante Arten **fett** hervorgehoben)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	VS-RL Anh I	Bestand und Betroffenheit im UR
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	2 BP im Osten des UG. Die Brutplätze werden ggf. in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	17 BP über das gesamte UG verteilt, davon 1 BP außerhalb des Geltungsbereiches. 16 Brutplätze werden ggf. in Anspruch genommen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	VS-RL Anh I	Bestand und Betroffenheit im UR
					Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	1 BP östlich des UG außerhalb des Geltungsbereiches in ca. 15 m Entfernung zum Geltungsbereich. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt ca. 15 m (GASSNER ET AL. 2010). Der Brutplatz wird nicht Anspruch genommen. Betroffenheiten der Arten durch Störwirkungen können nicht ausgeschlossen werden.
Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter I <i>(keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)</i> (Amsel, Grünfink, Ringeltaube, Türkentaube)		-	-	-	5 BP außerhalb des Geltungsbereiches, 6 BP im Zentrum und im Osten des Geltungsbereiches; 6 Brutplätze werden ggf. in Anspruch genommen. Betroffenheiten der Arten können nicht ausgeschlossen werden.
Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter II <i>(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)</i> (Elster)		-	-	-	2 BP im unmittelbaren Umfeld südlich und westlich des Geltungsbereiches in ca. 8 m und 15 m Entfernung zum Geltungsbereich. Die Brutplätze werden nicht in Anspruch genommen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 50 m (GASSNER ET AL. 2010). Betroffenheiten der Art durch Störwirkungen können nicht ausgeschlossen werden
Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter <i>(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)</i> (Kohlmeise)		-	-	-	2 BP im Zentrum bzw. im Westen des Geltungsbereiches, Betroffenheiten können nicht ausgeschlossen werden

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY ET AL. 2019)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet,

V = Vorwarnliste

VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I (79/409/EWG)

5.2.2 Rastvögel

Gewässer, die rastenden Arten als Schlafplatz dienen können, befinden sich nicht in der direkten Umgebung des Untersuchungsraumes. Ausgedehnte Acker- oder Grünlandareale als Äsungsflächen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Gefahren werden von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen. Sie meiden Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Sie halten einen Sicherheitsabstand zu Straßen und senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (GARNIEL et al. 2010). Das Vorkommen von Rastvögeln im UG wird ausgeschlossen.

6 Konfliktanalyse / Bewertung der Artenschutzverträglichkeit

Die Wirkprognose erfolgt für die potenziell betroffenen Arten über eine Beurteilung der durch das Bauvorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG prognostiziert.

Vogelarten, die nach Anhang 1 der EU – Vogelschutzrichtlinie geschützt sind bzw. Arten, die in der Roten Liste geführt sind, sowie Arten, für die Brandenburg eine sehr hohe bis hohe Verantwortung besitzt, werden einzeln betrachtet. Die ungefährdeten und ubiquitären Arten werden in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst behandelt.

Tab. 7: Wirkprognose Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL BB, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Feldsperling besiedelt primär lichte Wälder und Waldränder aller Art (besonders Auwälder), wobei Wälder mit Eichenanteil bevorzugt werden, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Er meidet aber auch nicht den Bereich menschlicher Siedlungen und brütet ebenso in gehölzreichen Stadtlebensräumen wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Gartenstädte wie auch in strukturreichen Dörfern, wo er Bauerngärten, Obstwiesen und Hofgehölze als Bruthabitat annimmt. Bedeutsam für eine Ansiedelung sind insbesondere eine ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Insektennahrung für Juvenile, Nahrungssuche insbesondere an Eichen und Obstbäumen) sowie ein ausreichendes Angebot an Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Niststätten (ANDRETZKE et al. 2005) Der Feldsperling ist ein tagaktiver Standvogel. Die Paarbildung findet ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt. Im Winter werden Trupps gebildet, welche sich von Ende Februar bis Ende März auflösen. Ab Mitte März werden die Brutplätze besetzt (ebd.). Der Feldsperling verfügt über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Diese Niststätten sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Aufgabe des Reviers (MLUL 2018). P. montanus wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) nicht als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach GASSNER et al. (2010) bei etwa 10 m.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg <u>Deutschland:</u> Der Feldsperling kommt in ganz Deutschland vor und zählt zu den regelmäßig brütenden heimischen Vogelarten. Die Siedlungsdichte ist weitestgehend abhängig von der Verteilung und Verfügbarkeit von Nisthöhlen und kann in Optimalhabitaten bis 175 BP/10 ha erreichen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993). Während der Kurztrend (2004-2016) gleichbleibend scheint, zeigt der Langzeitrend (1980-2016) eine moderate Abnahme der deutschlandweiten Population von > 1-3 % pro Jahr. Der aktuelle Brutbestand liegt bei 0,8-1,25 Mio. Revieren (Zeitraum 2011-2016) (BFN 2019b). <u>Brandenburg:</u> Der Feldsperling ist in ganz Brandenburg verbreitet und zählt zu den häufigen Arten. Der Langzeitrend (Zeitraum ca. 1900-2006) zeigt einen langfristigen Rückgang für das Bundesland an. Der Bestand zählt etwa 70.000-130.000 Brutpaare (Zeitraum 2015-2016) (LfU 2019).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im UG sind zwei BP der Art im Osten des UG ermittelt worden (Flur 025, Flurstück 216 und Flur 024, Flurstück: 368) (GUP 2021).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der als Wohngebiet ausgewiesene Geltungsbereich ist gegenwärtig bereits Wohngebiet, das mit Inkrafttreten des B-Planes weitere Neu- und Umbauten von Wohn- und Nebengebäuden zur Verdichtung der Wohnnutzung zulässt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass die beiden Brutplätze beseitigt werden. Im Zuge von Holzungs- und Abrissarbeiten besteht die Gefahr der Tötung/ Verletzung von Individuen bzw. deren Entwicklungsformen.		

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</p>	
<p>Der Abriss von Gartenläuben und Nebenanlagen sowie Rodungen von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung ist nur außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. zulässig (Bauzeitenmanagement, vgl. Maßnahme V 1 (ASB)). Dadurch kann eine indirekte Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung/Verletzung der Tiere lässt sich damit wirksam verhindern.</p> <p>Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen, die dieser Art als Brutplätze dienen. Die Niststätten des Feldsperlings sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (MLUL 2018). Unter Berücksichtigung des unter 3.1 festgesetzten Bauzeitenmanagement (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. 28.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine Zerstörung von besetzten Niststätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Feldsperling nutzt seine Fortpflanzungsstätte in der Regel in der nächsten Brutperiode erneut. Allerdings verfügt er über ein System mehrerer, in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Damit führt die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch Abrissarbeiten oder Baumfällungen und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist etappenweise je nach Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.</p> <p>Die Baufeldräumung erfolgt gemäß Maßnahme V 1(ASB) außerhalb der Brutzeit. Zu Beginn der neuen Brutperiode können Individuen auf Nistplätze außerhalb der Störungszone ausweichen. Mögliche Habitate befinden sich in den benachbarten Siedlungsräumen und den Siedlungsbereichen im Geltungsbereich, in denen nicht gebaut wird.</p> <p>Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. Der Feldsperling ist als Siedlungsfolger als wenig störungsempfindlich eingestuft, die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 1) m (GASSNER ET AL., 2010). Seine Brutplätze befinden sich bereits jetzt innerhalb von Siedlungsgebieten, in denen die Anwesenheit von Menschen und auch Bautätigkeiten im Zuge von Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden bereits jetzt präsent sind. Die von der Siedlungsverdichtung ausgehenden Störwirkungen sind den bereits vorhandenen vergleichbar. Bauzeitliche Störungen sind dazu temporär begrenzt und lokal. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, bzw. besitzen eine geringe Intensität.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen	
Die lokale Population befindet sich in einem stabilen Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier!
<input type="checkbox"/>	ja (Verbotstatbestände treten ein) → erforderliche Maßnahmen vorsehen und die Ausnahmevoraussetzungen prüfen

Tab. 8: Wirkprognose Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL BB, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt				
2. Charakterisierung				
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Haussperling bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche wie städtische Siedlungen und kommt in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) vor. Auch Grünanlagen werden als Brutplatz angenommen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Weiterhin gehören Einzelgebäude in der freien Landschaft wie z.B. Feldscheunen oder Einzelgehöfte ebenso zu den besiedelten Habitaten wie Fels- oder Erdwände oder Nistkästen in Parks. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern erreicht, wenn sie eine lockere Bebauung und Tierhaltung aufweisen, oder auch in Altbau-Blockrandbebauungen. Ähnlich wie beim Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) ist auch beim Haussperling sowohl die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen von Bedeutung (Sämereien, Insektennahrung für Juvenile) als auch ein ausreichendes Angebot an Nischen und Höhlen an Gebäuden als Nistplätze (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Der Haussperling ist ein tagaktiver Standvogel. Die Paarbildung findet ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt. Die Eiablage beginnt Ende März und geht bis Anfang August (ebd.).</p> <p>Der Haussperling verfügt über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Diese Niststätten sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Aufgabe des Reviers (MLUL 2018).</p> <p><i>P. domesticus</i> wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) nicht als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach GASSNER et al. (2010) bei 5 m.</p>				
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg				
<u>Deutschland:</u>				
Der Haussperling kommt in ganz Deutschland vor und zählt zu den regelmäßig brütenden heimischen Arten. Höchste Siedlungsdichten werden an Stadträndern und in Wohngebieten erreicht (GLUTZ VON BLUTZHEIM 1997). Während der Kurzzeittrend (2004-2016) eine Zunahme (>1 % pro Jahr) aufweist, zeigt der Langzeittrend (1980-2016) keine Veränderung der deutschlandweiten Population. Der aktuelle Bestand liegt bei etwa 4,1-6,0 Mio. Revieren (Zeitraum 2011-2016) (BFN 2019b).				
<u>Brandenburg:</u>				
Der Haussperling ist in ganz Brandenburg verbreitet und zählt zu den häufigen Arten. Der Langzeittrend (Zeitraum ca. 1900-2006) zeigt einen langfristigen Rückgang für das Bundesland an. Der Trend für den Gesamtzeitraum (1990er bis 2016) ist jedoch stabil. Der Bestand zählt etwa 650.000-950.000 Brutpaare (Zeitraum 2015-2016) (LFJ 2019).				
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich				
Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der Revierkartierung 2021 16 BP im Geltungsbereich (Flur 25: Flurstück 216 und Flur 24: Flurstück 368, 572, 573, 553, 555, 606, 334/1, 50/3, 502, 320, 312/1, 609, 608) und ein BP außerhalb des Geltungsbereichs (Flur 024, Flurstück 564) an einem Gebäude festgestellt (GUP 2021).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Schädigungstatbestände				
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:				
3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Der als Wohngebiet ausgewiesene Geltungsbereich ist gegenwärtig bereits Wohngebiet, das mit Inkrafttreten des B-Planes weitere Neu- und Umbauten von Wohn- und Nebengebäuden zur Verdichtung der Wohnnutzung zulässt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass die 16 Brutplätze im Geltungsbereich nach und nach beseitigt werden.				

Durch das Vorhaben betroffene Art
Haussperling (*Passer domesticus*)

Im Zuge von Abrissarbeiten besteht die Gefahr der Tötung/Verletzung von Individuen bzw. deren Entwicklungsformen.

Durch die Beseitigung von Gebäuden, Gartenlauben und Nebenanlagen im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenmanagement, vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine direkte Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern.
Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen, die dieser Art als Brutplätze dienen, wie z.B. Gebäude an denen sich Niststätten befinden. Soweit Gebäude, an denen sich Niststätten des Haussperlings befinden, abgerissen oder umgebaut werden, kann es zur Zerstörung bzw. Beschädigung der Niststätten kommen. Die Niststätten des Haussperlings sind bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (MLUL 2018). Unter Berücksichtigung des unter 3.1 festgesetzten Bauzeitenmanagement (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine Zerstörung von besetzten Niststätten ausgeschlossen werden.

Der Haussperling nutzt seine Fortpflanzungsstätte in der Regel in der nächsten Brutperiode erneut. Allerdings verfügt er über ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze (MLUL 2018). Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018).

Insgesamt befinden sich gemäß der Kartierung von 2021 im Geltungsbereich 16 BP des Haussperlings. Im Rahmen des Vorhabens kommt es innerhalb des Geltungsbereichs zu einer Verdichtung des Siedlungsgebietes, bei der neue Gebäude dazu gebaut werden und ebenso bestehende Gebäude (z.B. Lauben, Schuppen etc.) abgerissen und die Flächen neu bebaut werden. Die Verdichtung des vorhandenen Wohngebietes erfolgt nach und nach, d.h. dass die 16 Niststätten nicht gleichzeitig verloren gehen, sondern, wenn sie überhaupt alle verloren gehen, erfolgt dies verteilt über mehrere Jahre. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die Strukturen, in denen Nistplätze nachgewiesen wurden, soweit wie möglich zu erhalten. Wo ein Erhalt nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das Anbringen von Nisthilfen erforderlich.

Erforderliche Maßnahme:

Anbringen von Nisthilfen (A 1(CEF))

Im Geltungsbereich sind in unmittelbarer Nachbarschaft zu jeder vorhabenbedingt verloren gehenden Niststätte für Haussperlinge geeignete Nistkästen anzubringen. Der jeweilige Kasten ist spätestens vor Beginn der auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutperiode fachgerecht anzubringen, sodass den Tieren zu Beginn der Brutperiode das Ersatzquartier bereits zur Verfügung steht. Die Nistkästen sind an Gebäuden anzubringen.

Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2, so dass für jede verloren gehende Niststätte immer 2 Nistkästen fachgerecht aufgehängt werden müssen. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Ersatznistkästen ist eine aktuelle Höhlenkartierung auf Ebene des Bauantrages durchzuführen. Dadurch ist der kontinuierliche Fortbestand von Niststätten für Höhlen-/ Nischenbrüter im Geltungsbereich gesichert.

Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Es sind folgende Nistkästen zu verwenden: - Nisthöhlen (je beanspruchtem Nistplatz 2 Nistkästen), Fluglochweite: mind. 32 mm Durchmesser	
Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch Abrissarbeiten oder Baumfällungen und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist etappenweise je nach Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.	
Die Baufeldräumung erfolgt gemäß Maßnahme V 1(ASB) außerhalb der Brutzeit. Zu Beginn der neuen Brutperiode können Individuen auf Nistplätze außerhalb der Störungszone ausweichen. Mögliche Habitate befinden sich in den benachbarten Siedlungsräumen und den Siedlungsbereichen im Geltungsbereich, in denen nicht gebaut wird.	
Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. <i>P. domesticus</i> ist als Siedlungsfolger als wenig störungsempfindlich eingestuft, die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 5 m (GASSNER ET AL., 2010). Seine Brutplätze befinden sich bereits jetzt innerhalb von Siedlungsgebieten, in denen die Anwesenheit von Menschen und auch Bautätigkeiten im Zuge von Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden bereits jetzt präsent sind. Die von der Siedlungsverdichtung ausgehenden Störwirkungen sind den bereits vorhandenen vergleichbar. Bauzeitige Störungen sind dazu temporär begrenzt und lokal. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die über das tolerierte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten, da es sich bei dem Haussperling um einen Siedlungsbrüter handelt, dessen Niststätte sich an Gebäuden innerhalb bewohnter Siedlungsgebiete befinden. Da das Siedlungsgebiet bestehen bleibt und lediglich verdichtet wird, bleibt das Habitat des Haussperlings erhalten.	
Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten bzw. besitzen eine geringe Intensität.	
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen	
Die lokale Population befindet sich in einem stabilen Erhaltungszustand. Der Haussperling gehört zu den häufigsten Brutvogelarten in Brandenburg mit etwa 550.000-800.000 Brutpaare (Zeitraum 2005-2006) (LUA 2008). Eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	→ Prüfung endet hier!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)	→ erforderlichen Maßnahmen vorsehen und die Ausnahmevoraussetzungen prüfen

Tab. 9: Wirkprognose Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star (<i>Sturmus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL BB, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Star bewohnt bevorzugt Auenwälder bis lockere Weidenbestände in Röhrichten, wobei er Randlagen von Wäldern und Forsten präferiert. Er besiedelt auch das Innere von (Buchen-)Wäldern. In der Kulturlandschaft werden höhlenreiche Altholzinseln, Feldgehölze, Streuobstwiesen sowie Alleen an Feld- und Grünlandflächen besiedelt. Weiterhin werden alle Stadthabitate wie Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebiete als Bruthabitat angenommen, solange Höhlen als Niststätte vorhanden sind. Die Nahrungssuche erfolgt zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischem Material oder bei Massenaufreten von Insekten auch in Bäumen (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Die Art ist tagaktiv und zählt zu den Teil- und Kurzstreckenziehern. Der Heimzug erfolgt von Ende Januar bis Mitte April. Die feste Revierbesetzung mit Bezug einer Nisthöhle erfolgt ca. 4-6 Wochen nach Ankunft im Bruthabitat. Da Spät-, Nah- und Zweitbruten nicht selten sind, kann die Nestbauaktivität bis Mitte Juni andauern. In der Regel ist die Brutperiode Mitte Juli abgeschlossen, der Wegzug findet ab September statt (ebd.). Dabei brütet die Art nicht selten in direkter Nachbarschaft zu weiteren BP der eigenen Art. Stars weisen im Allgemeinen eine besondere Geburtsorts- und Brutortstreue auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993).</p> <p>Der Star verfügt über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Diese Niststätten sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Aufgabe des Reviers (MLUL 2018).</p> <p><i>S. vulgaris</i> wird entsprechend den Ergebnissen des FUE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) als Brutvogelart mit geringer Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach GASSNER et al. (2010) bei 15 m.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg		
<p><u>Deutschland:</u> Der Star kommt in ganz Deutschland vor und zählt zu den regelmäßig brütenden heimischen Arten. Je nach Habitatausstattung können sehr unterschiedliche Siedlungsdichten von < 0,5 BP/10 ha (z.B. in ausgedehnten Nadelwäldern) oder 14,8 BP/10 ha (Bialowieser Urwald) erreicht werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1993). Sowohl der Kurzzeittrend (2004-2016) als auch der Langzeittrend (1980-2016) zeigen eine moderate Abnahme der deutschlandweiten Population von > 1-3 % pro Jahr. Der aktuelle Bestand liegt bei etwa 2,6-3,6 Mio. Revieren (Zeitraum 2011-2016) (BfN 2019b).</p> <p><u>Brandenburg:</u> Der Star ist in ganz Brandenburg verbreitet und zählt zu den häufigen Arten. Der Langzeittrend (Zeitraum ca. 1900-2006) zeigt für das Bundesland einen anhaltend stabilen Trend an. Über den Gesamtzeitraum (1990er bis 2016) findet ein moderat abnehmender Trend statt. Bestand zählt etwa 120.000-2000.000 Brutpaare (Zeitraum 2015-2016) (LfU 2019).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im UG ist ein BP der Art als Nutzer eines Nistkasten oder Gebäudehohlraums 16 m außerhalb des östlichen Rands des UG ermittelt worden (Flur 025, Flurstück 11/2). Es befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und knapp außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 15 m (GUP 2021).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vormidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star (<i>Sturmus vulgaris</i>)	
Das Starenbrutpaar brütet außerhalb des Geltungsbereichs. Die Gefahr des Fangens, Tötens und Verletzens im Zuge der Umsetzung des Vorhabens besteht nicht.	
Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere kann ausgeschlossen werden.	
und Verletzens besteht nicht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Funktionalität wird gewahrt?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Starenbrutpaar brütet außerhalb des Geltungsbereichs. Die Gefahr der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht nicht.	
Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch Abrissarbeiten oder Baumfällungen und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist etappenweise je nach Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.	
Zu Beginn der neuen Brutperiode können Individuen auf Nistplätze außerhalb der Störungszone ausweichen. Mögliche Habitate befinden sich in den benachbarten Siedlungsräumen und den Siedlungsbereichen im Geltungsbereich, in denen nicht gebaut wird.	
Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. Der Brutplatz des Stars befindet sich am Rande des Geltungsbereichs knapp außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz. Stare sind als Siedlungsfolger wenig störungsempfindlich. Die baubedingten Störungen besitzen einen temporären Charakter und sind lokal begrenzt. Aufgrund der großen Störungstoleranz der Art können bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.	
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier!
<input type="checkbox"/>	ja (Verbotstatbestände treten ein) → erforderlichen Maßnahmen vorsehen und die Ausnahmeveraussetzungen prüfen

Tab. 10. Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten, gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter I

Durch das Vorhaben betroffene Arten			
Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter I (keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chrisis</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - <input type="checkbox"/> RL ST, Kat. -	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in BB ist noch nicht erfolgt			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie immer größere Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. BAUER et al. 2005). Von den Arten dieser Gruppe, die im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ betrachtet wurden, wurde keine als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Für einige Arten liegen planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen vor, diese sind für die Arten der Siedlungsbereiche gering (z.B. 10 m Amsel, Türkentaube, 15 m Grünfink, 20 m Ringeltaube). Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Die Niststätten der Arten dieser Gruppe sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m (GASSNER et al. 2010). Der Großteil der Arten kann diesbezüglich ebenfalls als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.			
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg <u>Deutschland:</u> Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (GRÜNBERG et al. 2015). <u>Brandenburg:</u> Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSILAVY ET AL. 2019).			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2021): (in Klammern Angabe des Brutzeitraums nach SUDBECK et al. (2005) und ABBU (2001), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat) <u>Amsel (A 02 – E 08)</u> : 2 BP außerhalb des Geltungsbereiches, davon beide BP innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m, 1 BP im Osten des Geltungsbereiches (Flurstück 553). <u>Grünfink (A 04 – M 09)</u> : 3 BP innerhalb des Geltungsbereiches (Flurstück 553, 606, 312/1), 1 BP außerhalb des Geltungsbereiches jedoch innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 15 m. <u>Ringeltaube (E 02 - E 11)</u> : 1 BP innerhalb des Geltungsbereiches (Flurstücke 320), 2 BP außerhalb des Geltungsbereiches, davon 1 innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 20 m. <u>Türkentaube (E 03 - A 11)</u> : 1 BP innerhalb des Geltungsbereiches (Flurstück 9), die Fluchtdistanz beträgt 10 m.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten</p> <p>Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter I (keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chabris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</p>
<p>Der als Wohngebiet ausgewiesene Geltungsbereich ist gegenwärtig bereits Wohngebiet, das mit Inkrafttreten des B-Planes weitere Neu- und Umbauten von Wohn- und Nebengebäuden zur Verdichtung der Wohnnutzung zulässt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass die Brutplätze beseitigt werden. Im Zuge von Holzungsarbeiten besteht die Gefahr der Tötung/Verletzung von Individuen bzw. deren Entwicklungsformen.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen werden Niststätten der oben genannten Arten in Anspruch genommen. Eine Verletzung oder Tötung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahme V 1(ASB) zur Bauzeitenregelung können jedoch systematische Individuenverluste vermieden werden. Demzufolge ist die Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung nur außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. zulässig. Ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit vermieden.</p> <p>Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen wie Gehölzbestände, Hecken und Einzelbäume im Bereich der Gärten, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz dienen. Die Niststätten der Artengruppe werden nur für eine Brutsaison genutzt, ihr Schutz nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Unter Berücksichtigung des unter 3.1 festgesetzten Bauzeitenmanagements (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28.02., vgl. Maßnahme V 1(ASB)) kann eine Zerstörung von Niststätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere anlage-Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch Abrissarbeiten oder Baumfällungen und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Die baubedingten Störungen besitzen einen temporären Charakter und sind lokal begrenzt. Im Extremfall kann diese zur direkten Tötung von Jungtieren durch die Aufgabe von Gelegen oder dem Verlassen von nicht-flüggen Jungtieren führen, wenn sich diese innerhalb der Fluchtdistanz befinden. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist etappenweise je nach Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.</p> <p>Die Baufeldräumung erfolgt gemäß Maßnahme V 1(ASB) außerhalb der Brutzeit. Zu Beginn der neuen Brutperiode können Individuen auf Nistplätze außerhalb der Störungszone ausweichen. Mögliche Habitate befinden sich in den benachbarten Siedlungsräumen und den Siedlungsbereichen im Geltungsbereich, in denen nicht gebaut wird.</p> <p>Für die Zeit der Baudurchführung unterliegen folgende Niststandorte jeweils in den einzelnen Baustappen, in denen einzelne Einfamilienhäuser gebaut werden, somit einer temporären Störung:</p>

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter I (keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chabris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
<ul style="list-style-type: none">- Amsel: 1 BP im Geltungsbereich, 2 BP außerhalb des Geltungsbereiches, aber beide BP innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m,- Grünfink: 3 BP innerhalb des Geltungsbereiches, 1 BP außerhalb des Geltungsbereiches jedoch innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz- Ringeltaube: 1 BP innerhalb des Geltungsbereiches, 1 BP außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz- Türkentaube: 1 BP innerhalb des Geltungsbereiches	
Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. Der Großteil der Arten dieser Gilde kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen, welche über den IST-Zustand hinausgehen, werden nicht erwartet. Der Untersuchungsraum ist durch die vorhandene Wohnbebauung bereits vorbelastet. Aufgrund dessen haben sich weitestgehend störungsunempfindliche Arten angesiedelt	
Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	→ Prüfung endet hier!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)	→ erforderlichen Maßnahmen vorsehen und die Ausnahmeveraussetzungen prüfen

Tab. 11. Wirkprognose Gruppe der ungefährdeten gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter II

Durch das Vorhaben betroffene Arten		
Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter II (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt) Elster (<i>Pica pica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand BB*
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D, Kat. -	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> RL ST, Kat. -	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in EB ist noch nicht erfolgt		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie immer größere Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nistanlage benötigen (s. BAUER et al. 2005). Weiterhin besitzen die Arten dieser Gilde ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Fortpflanzungsstätten (MLUL 2018). Als einzige Vertreterin dieser Gruppe konnte hier die Elster (<i>Pica pica</i>) festgestellt werden. Die Art wurde im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ nicht als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft, da sowohl Gesang und Rufe für die Partnerfindung nicht von Bedeutung sind als auch Lärm am Brutplatz unbedeutend für den Bruterfolg ist (GARINEL et al. 2010). Die planerisch zu berücksichtigende, artspezifische Effektdistanz liegt bei 50 m (GASSNER et al. 2010). Die Niststätten der Arten dieser Gilde sind nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 geschützt. Dieser Schutzstatus erlischt mit Aufgabe des jeweiligen Reviers (MLUL 2018).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg		
<u>Deutschland:</u> Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (GRUNBERG et al. 2015, RYSLAVY et al. 2020).		
<u>Brandenburg:</u> Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (LfU 2019).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021 2 BP festgestellt (s. GUP 2021): <u>Elster (A 01 – M 09):</u> 1 BP außerhalb des Geltungsbereichs (8 m südöstlich) (Flurstück 3), innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 50 m. 1 BP außerhalb des Geltungsbereichs (15 m westlich) (Flurstück 558), innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 50 m.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten</p> <p>Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter II (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt) Elster (<i>Pica pica</i>)</p>
<p>Die ermittelten Brutpaare der Elster brüten ausnahmslos außerhalb des Geltungsbereiches. Die Gefahr des Fangens, Tötens und Verletzens besteht nicht.</p> <p>Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die beiden Brutpaare der Elster brüten außerhalb des Geltungsbereiches. Die Gefahr der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht nicht.</p> <p>Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch Abrissarbeiten oder Baumfällungen und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Die baubedingten Störungen besitzen einen temporären Charakter und sind lokal begrenzt. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist etappenweise je nach Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.</p> <p>Zu Beginn der neuen Brutperiode können Individuen auf Nistplätze außerhalb der Störungszone ausweichen. Mögliche Habitate befinden sich in den benachbarten Siedlungsräumen und den Siedlungsbereichen im Geltungsbereich, in denen nicht gebaut wird.</p> <p>Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. Die beiden Niststätten der Elster befinden sich am Rande des Geltungsbereiches direkt an Straßen. <i>P. pica</i> ist als wenig störungsempfindlich eingestuft. Sie ist ein Siedlungsfolger, Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die über das tolerierte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen.</p> <p>Die lokalen Populationen der Arten befinden sich in einem stabilen Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten.</p>

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter II (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt) Flester (<i>Pica pica</i>)	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)	→ Prüfung endet hier!
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)	→ erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und die Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen

Tab. 12: Wirkprognose Ungefährdete, gehölbzöwohnende Höhlen- und Nischenbrüter II

Durch das Vorhaben betroffene Arten Ungefährdete, gehölbzöwohnende Höhlen- und Nischenbrüter II (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt) Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - <input type="checkbox"/> RL ST, Kat. -	Einstufung Erhaltungszustand BB* <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
* eine Einstufung des Erhaltungszustandes der Brutvögel in EB ist noch nicht erfolgt		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Höhlen bzw. Nischen an/in Gehölzen (insbesondere Altholz, Totholz) als Neststandorte brauchen. Das Angebot an solchen Höhlen bzw. Nischen stellt einen limitierenden Faktor für das Vorkommen dieser Vogelarten dar, um den sie z. B. auch untereinander konkurrieren (s. BAUER et al. 2005). Weiterhin zeichnet sich diese Gilde durch folgende Charakteristika hinsichtlich ihrer Brutbiologie aus: Die Arten besitzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Niststätten. Somit erfolgt i.d.R. eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Revieres (vgl. MLUL 2018). Von den hier nachgewiesenen Arten dieser Gruppe, die im Rahmen der Arbeitshilfe „Avifauna und Verkehrslärm“ betrachtet wurden, wurden alle als nicht besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Für alle Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegt bei 100 m. Diese Arten können als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden (GARNIEL et al. 2010). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Kohlmeise liegt bei 5 m (GASSNER et al. 2010).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Brandenburg <u>Deutschland:</u> Die Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet und ungefährdet (GRÜNBERG et al. 2015). <u>Brandenburg:</u> Die Arten sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet und ungefährdet (RYSILAVY ET AL. 2019).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2021 folgende Brutvogelarten dieser Gilde festgestellt (s. GUP 2020): (In Klammern Angabe des Brutzeitraums nach SUDBECK et al. (2005) und ABBO (2001), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat) Kohlmeise (M 03 – A 08); 2 BP im Zentrum und im Westen des Geltungsbereiches (Flurstück 555, 609).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein
Der als Wohngebiet ausgewiesene Geltungsbereich ist gegenwärtig bereits Wohngebiet, das mit Inkrafttreten des B-Planes weitere Neu- und Umbauten von Wohn- und Nebengebäuden zur Verdichtung der Wohnnutzung zulässt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass die beiden Brutplätze beseitigt werden. Im Zuge von Holzungsarbeiten besteht die Gefahr der Tötung/ Verletzung von Individuen bzw. deren Entwicklungsformen.		

Durch das Vorhaben betroffene Arten Ungefährdete, gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt) Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Durch die Baumaßnahmen werden Niststätten der oben genannten Arten in Anspruch genommen. Eine Verletzung oder Tötung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Fällung des Baumes bzw. der Beseitigung des Nistkastens im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2. (Bauzeitenmanagement, vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine direkte Tötung von Jungtieren bzw. eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Tötung der Tiere lässt sich diesbezüglich wirksam verhindern. Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Habitatstrukturen wie Gehölzstrukturen mit Höhlenbäumen oder Nistkästen, die dieser Gruppe als Brutplätze dienen. Die Niststätte ist bis zur Aufgabe des Reviers geschützt (MLUL 2018). Die Kohlmeise ist in der Wahl ihrer Niststandorte anpassungsfähig und relativ flexibel. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt i. d. Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Unter Berücksichtigung des unter 3.1 festgesetzten Bauzeitenmanagement (Baufeldräumung innerhalb des Zeitraums von 1.10. – 28.02., vgl. Maßnahme V 1 (ASB)) kann eine Zerstörung von besetzten Niststätten ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte erfolgt nicht (MLUL 2018). Da die Arten ihre Niststätten über mehrere Brutperioden nutzen, ist der Verlust von Niststätten nicht auszuschließen. Im Rahmen des Vorhabens wird innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes die Wohnbebauung verdichtet. Es ist davon auszugehen, dass der Gehölzbestand reduziert wird. Es ist somit zu erwarten, dass auch das Potential an Ausweichmöglichkeiten hinsichtlich höhlenreicher Altbäume im Gebiet reduziert wird, da sich die Siedlungsstruktur verdichtet. Das Finden neuer adäquater Nistplätze in Form von Höhlen/ Nistkästen könnte für die Kohlmeise problematisch werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind die Strukturen, in denen Nistplätze nachgewiesen wurden, soweit wie möglich zu erhalten. Wo ein Erhalt nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das Anbringen von Nisthilfen erforderlich.
<u>Erforderliche Maßnahme:</u> <u>Anbringen von Nisthilfen (A 1 (CEF)):</u> Die Niststätten der Kohlmeise liegen gemäß Kartierung 2021 innerhalb der Baugrenze. Betroffene Flurstücke: 555, 312/3 Für im Zuge des Bauvorhabens verloren gehende Niststätten der Kohlmeise sind innerhalb des jeweiligen Flurstückes für die betroffene Art Nistkästen fachgerecht im Verhältnis 1: 2 zu den verloren gehenden Niststätten als Ersatz anzubringen. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Ersatznistkästen ist eine aktuelle Höhlenkartierung auf Ebene des Bauantrages durchzuführen. Dadurch ist der kontinuierliche Fortbestand von Niststätten für Höhlen-/ Nischenbrüter im Geltungsbereich gesichert. Es sind folgende Nistkästen zu verwenden: - Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten</p> <p>Ungefährdete, gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter II <i>(System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, Fortpflanzungsstätte ist bis zur Aufgabe des Revieres geschützt)</i></p> <p>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</p>	
<p>Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode das Ersatzquartier bereits zur Verfügung steht. Der Nistkasten ist an vorhandenen Gehölzen anzubringen. Baubedingte Störungen, welche die dauerhafte Funktion der Niststätte beschädigen, ergeben sich für die Arten nicht.</p> <p>Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit vermieden werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingte Störungen können aus dem Lärm, der durch Abissarbeiten oder Baumfällungen und den sich anschließenden Bauarbeiten entsteht, resultieren. Die baubedingten Störungen besitzen einen temporären Charakter und sind lokal begrenzt. Im Extremfall kann diese zur direkten Tötung von Jungtieren durch die Aufgabe von Gelegen oder dem Verlassen von nicht-flüggel Jungtieren führen, wenn sich diese innerhalb der Fluchtdistanz befinden. Im Rahmen der Wohnverdichtung ist etappenweise je nach Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben mit Bautätigkeiten im Geltungsbereich zu rechnen.</p> <p>Die Baufeldräumung erfolgt gemäß Maßnahme V 1(ASB) außerhalb der Brutzeit. Zu Beginn der neuen Brutperiode können Individuen auf Nistplätze außerhalb der Störungszone ausweichen. Mögliche Habitate befinden sich in den benachbarten Siedlungsräumen und den Siedlungsbereichen im Geltungsbereich, in denen nicht gebaut wird. Wenn in der Nachbarschaft der beiden Niststandorte jeweils neue Häuser im Zuge der Wohnverdichtung gebaut werden, unterliegen diese für die Zeit der Baudurchführung einer temporären Störung.</p> <p>Baubedingte Störungen setzen mit Beginn der Baufeldfreimachung ein und halten bis zum Ende der Baumaßnahmen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen an. Kohlmeisen sind Siedlungsfolger mit extrem geringer Fluchtdistanz (5 m) und daher als wenig störungsempfindlich eingestuft.</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die über das tolerierte Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten bzw. besitzen eine geringe Intensität.</p> <p>Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden ausgeschlossen.</p> <p>Die lokale Population befindet sich in einem stabilen Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein)</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein)</p>	<p>→ Prüfung endet hier!</p> <p>→ erforderlichen Maßnahmen vor und die Ausnahmevoraussetzungen prüfen</p>

7 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

7.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Maßnahme V 1 (CEF): Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 (baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen) wird eine mit den ökologischen Erfordernissen der Fauna abgestimmte Terminierung des Vorhabens festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Tab. 13: Tierartenbezogene Maßnahme der Bauzeitenregelung

Art/Artengruppe	Zugriffsverbot	Bauzeitenbeschränkung/ Maßnahme	Bereich
Feldsperling, Haussperling	Tötungsverbot	Gehölzrodungen, Gebäudeabbrisse nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.	gesamter Baubereich
ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Kohlmeise)			
Ungefährdete, gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter I			

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme A 1 (CEF): Anbringen von Nisthilfen

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Niststätten ist die Schaffung von Ersatzquartieren vorgesehen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht die Gefahr der Zerstörung von geschützten Fortpflanzungsstätten von Höhlen- und Nischenbrütern.

Um das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden bzw. die Funktionalität der Niststätte zu erhalten, sind artspezifisch Ersatzniststätten anzubringen.

Betroffen ist aufgrund des häufigen Vorkommens des Haussperlings der gesamte Geltungsbereich.

Der Ersatz erfolgt im Verhältnis 1:2 innerhalb der jeweiligen Flurstücke. Für jede durch das Bauvorhaben verloren gehende Niststätte von Höhlen- und Nischenbrütern sind 2 Ersatznistkästen fachgerecht aufzuhängen. Die Ermittlung der konkreten Anzahl der aufzuhängenden Ersatznistkästen erfolgt auf Ebene des Bauantrages. Als Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Ersatznistkästen ist eine aktuelle Höhlenkartierung auf Ebene des Bauantrages durchzuführen.

Entsprechend den Anforderungen der beeinträchtigten Arten sind folgende Nistkästen zu verwenden:

- Fluglochweite 32 mm (Haussperling)
- Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)

Die Kästen sind spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung bzw. Gebäudeabriss folgenden Brutperiode anzubringen, so dass den Tieren zu Beginn der Brutperiode die Ersatzquartiere bereits zur Verfügung stehen.

Durch das Aufhängen der Kästen kann ein Eintreten des Entnahmetatbestandes vermieden werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

7.3 Übersicht der Maßnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aus Sicht des Artenschutzes notwendigen Maßnahmen.

Tab. 14: Maßnahmenübersicht

Bezeichnung	Lage	Beschreibung	profitierende Arten
Maßnahme V 1 (ASB): Bauzeitenregelung	gesamtes Bau- feld	Gehölzrodungen nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.	Brutvögel
		Gebäudeabriss nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.	
Maßnahme A 1 (CEF): Anbringen von Nisthilfen	<u>Kohlmeise:</u> Flur 24, Flurstücke 555, 312/3 <u>Haussperling:</u> in direkter Nachbarschaft zu den BP (16 Standorte) auf den jeweiligen Flurstücken	Sollte eine Fällung der Bäume bzw. der Abriss der Gebäude erforderlich werden, die Niststätten von Höhlen-/ Nischenbrütern beherbergen, sind folgende Nisthilfen im Verhältnis 1:2 für jede verloren gehende Niststätte anzubringen: jeweilige Flurstücke: Nistkästen Fluglochweite 32 mm	Haussperling Kohlmeise

8 Bewertung der Verbotstatbestände

8.1 Europäische Vogelarten der VS-RL

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten der Avifauna können unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen

- V 1 (ASB) Bauzeitenregelung**
- A 1 (CEF) Anbringen von Nistkästen (Brutvögel)**

erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG lässt sich wirksam vermeiden.

8.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG lässt sich ausschließen.

8.3 Zusammenfassung

Das Vorhaben der Stadt Finsterwalde „Helgastraße“ (2. Änderung des Bebauungsplans) ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen V 1 (ASB) und A 1 (CEF) nicht mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten verbunden.

Die Verbotstatbestände (Tötung, Störung, Zerstörung) gemäß § 44 BNatSchG treten nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

- ABBO, ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.
- ANDRETTKE, H.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. (2005): 5.3 Artsteckbriefe. In: P. SÜDBECK, H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDFON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER UND C. SUDFIEDT (Hg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Mugler, S. 135–695.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl. Wiebelsheim: Aula-Verlag (Bd. 1-3)
- BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2012): Naturraumgliederung in Brandenburg – INSPIRE View-Service (WMS-LFU-NATRAUM). Online verfügbar unter https://meta-ver.de/kartendienste;jsessionid=032E8EDB417A09F493FA2A1FD9CF7984?lang=de&E=732326.86&N=5798717.36&zoom=3&topic=themen&bgLayer=webatlasde_light&layers_visibility=false,false,true&layers=463253b759f874dfb58e2b87448c5f6d, zuletzt geprüft am 04.02.2022
- BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019a): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region. Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf, zuletzt geprüft am 29.01.2020
- BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019b): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland. Vollständige Berichtsdaten Vogelschutz. Online verfügbar <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>, zuletzt geprüft am 04.02.2022
- BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019c): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, <https://ffh-anhang4.bfn.de/>, zuletzt geprüft 07.02.2022
- FROELICH & SPORBECK (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) zum LBP und zur UVS bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen – LS, Zentrale, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege.
- GARNIEL, A., DALNICHT, W. D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): *Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht, Langfassung.*, FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR 'Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna' im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, 263 S.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Heidelberg: Müller.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. (Hrsg.) (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 11/I, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. (Hrsg.) (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10/I, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1997a): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 14/I, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1997b): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 14/II, Bearbeitet von GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER, 1. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.

- GROSSE W.-R. & SEYRING, M. (2015): Kreuzkröte –*Epidalea calamita*(LAURENTI, 1768). Be-richte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 245-268
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5 Fassung*. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): *Berichte zum Vogelschutz*. Band 52, 30. November 2015
- GUP (2021): B-Plan 2. Änderung „Helgastraße“ Brutvogel- und Reptilienkartierung, Faunaerfassung 2021 - Bearbeitungsjahr 2021. – Berlin, 9 S., unveröff.
- HÜPPOP, O. (2001): Auswirkungen menschlicher Störungen auf den Energiehaushalt und die Kondition von Vögeln und Säugern. *Angewandte Landschaftsökologie* 44: 25-32.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2021): Bestätigte Wolfsvorkommen in Bran-denburg für das Wolfsjahr 2020/ 2021.
- LFU, LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Lan-des Brandenburg 2019. Bearbeiter: T. RYSLAVY, W. MÄDLow, unter Mitwirkung von M. JURKE. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28 (4) 2019, 232 S. online verfügbar unter <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-brutvoegel/>, zuletzt geprüft am 16.02.2022
- MLUL, MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018): Voll-zug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Hier: 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011 https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Windkraft-erlass_Anlage4-Stand10-2018.pdf, zuletzt geprüft am 04.02.2022
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28 (4), Bei-lage, 232 S.
- SINSCH,U (2009): *Bufo calamitaLaurenti*, 1768 –Kreuzkröte. In *Handbuch der Amphibien Eu-ropas*. Aula-Verlag. S.339 -413
- Stadt Finsterwalde (2020): Textbebauungsplan 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“, Planfassung vom 15.07.2020
- SÜDBECK, P.; H. ANDREIZKE, S. FISCHER, K. GEJEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER UND C. SUD-FELDT (Hg.): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.

10 Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Inhalt	Maßstab
1	Lageplan Brutvögel (Faunakartierung)	1 : 2.000
2	Faunagutachten 2021 (Brutvögel und Reptilien)	Text